

**Beschlussempfehlungen und Berichte
des Petitionsausschusses
zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	16/1365	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM	7.	16/1302	Jagdwesen	MLR
2.	16/1455	Ausländer- und Asylrecht	IM	8.	16/516	Justizwesen	JuM
3.	16/1423	Gesundheitswesen	SM	9.	16/961	Öffentlicher Dienst	JuM
4.	16/1470	Bestattungswesen	SM	10.	16/337	Beamtenversorgung	FM
5.	15/4383	Verkehr	VM	11.	16/952	Bausachen	WM
6.	16/1156	Staatsanwaltschaften	JuM	12.	16/683	Staatsanwaltschaften	JuM
				13.	16/688	Verkehr	VM

1. Petition 16/1365 betr. Rundfunkwesen

Der Petent weist darauf hin, dass auf der Website des ZDF das Impressum nur eingesehen werden könne, wenn man zuvor Cookies akzeptiere, die aufgerufene Programme speichern und Programmvorschläge unterbreiten würden. Der Petent lehnt Cookies hingegen ab. Diesbezüglich hatte sich der Petent bereits an den Fernsehrat des ZDF gewandt. Mit der Antwort des ZDF war der Petent nicht zufrieden. Da ihm „keine weitere Instanz über dem Fernsehrat“ bekannt sei, wende er sich nun an den Petitionsausschuss.

Im Grundsatz bestimmt § 55 Absatz 1 des Rundfunkstaatsvertrags, dass Anbieter von Telemedien, die nicht ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen, bestimmte Angaben, wie etwa Name und Anschrift, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten haben. Diese Regelung gilt auch für den Internetauftritt des ZDF. Zusätzliche Angaben werden nach § 55 Absatz 2 Rundfunkstaatsvertrag für journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote verlangt. Daneben fordert § 5 des Telemediengesetzes für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien die Angabe zusätzlicher Informationen. Zum Kriterium der „unmittelbaren Erreichbarkeit“ hat die Rechtsprechung grundsätzlich festgestellt, dass erforderlich ist, dass die Informationen ohne wesentliche Zwischenschritte aufgerufen werden können und ohne langes Suchen auffindbar sind. Eine solche unmittelbare Erreichbarkeit scheidet nicht daran, dass der Nutzer nicht schon in einem Schritt, sondern erst in zwei Schritten zu den benötigten Informationen gelangt (vgl. BGH, Urteil vom 20. Juli 2006, Az. I ZR 228/03, zitiert nach juris). Gleichzeitig wird in der Wissenschaft vertreten, dass den Anforderungen des § 55 RStV nicht entsprochen wird, wenn der Nutzer, um an Informationen zu gelangen, vorher ein Plugin oder andere Software installieren muss (vgl. Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, 3. Auflage 2012, § 55 RStV, Rn. 35 m.w.N.). Rechtsprechung oder wissenschaftliche Veröffentlichungen zum Verhältnis zwischen „Cookie-Hinweis“ und dem Unmittelbarkeitserfordernis sind nicht bekannt.

Daneben bestehen jedoch datenschutzrechtliche Anforderungen, aus denen letztendlich auch der vom Petenten erwähnte Cookie-Hinweis des ZDF resultiert. Zum Beispiel bestimmt § 15 Absatz 3 des Telemediengesetzes unter anderem, dass der Diensteanbieter für Zwecke der Werbung, der Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung der Telemedien Nutzungsprofile bei Verwendung von Pseudonymen erstellen darf, sofern der Nutzer dem nicht widerspricht. Der Diensteanbieter hat den Nutzer auf sein Widerspruchsrecht hinzuweisen.

Nach einer zu dem Anliegen des Petenten eingeholten Stellungnahme des ZDF führe der Cookie-Hinweis nicht dazu, dass die geforderte „unmittelbare Erreichbarkeit“ nicht mehr gegeben sei. Der Cookie-Hinweis diene dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Transparenz. Mit ihm würden die Nutzerinnen und Nutzer auf die Verwendung von Cookies hingewiesen. Eine Einwilligung im datenschutzrechtlichen

Sinne erfolge entgegen der Ansicht des Petenten im Übrigen gerade nicht durch einen Klick auf den Cookie-Hinweis. Vielmehr wende das ZDF das im Telemediengesetz verankerte sogenannte Opt-Out-Verfahren (§ 15 Abs. 3 TMG) an. Über den Link im Cookie-Hinweis gelange man zu den Informationen, wie die Seite ohne die Verwendung von Cookies genutzt werden könne. Dies entspreche datenschutzrechtlich den im Telemediengesetz verankerten datenschutzrechtlichen Vorgaben. Der angegebene Link im Cookie-Hinweis ermögliche dem Petenten damit auch eine Kenntnisnahme des Impressums ohne die Akzeptanz von Cookies.

Nichtsdestotrotz werde das ZDF bei nächster Gelegenheit – wie auch bereits gegenüber dem Petenten erklärt – prüfen, wie hier eine noch nutzerfreundlichere Gestaltung erreicht werden könne.

Zur Frage der „weiteren Instanz“, die das Anliegen des Petenten überprüfen könnte, ist Folgendes auszuführen: Grundsätzlich wird nach § 31 des ZDF-Staatsvertrags die Rechtsaufsicht über das ZDF von den Landesregierungen ausgeübt, wobei im zweijährigen Wechsel eine Landesregierung zuständig ist. Für die Jahre 2016 und 2017 wird diese durch das Land Bayern wahrgenommen. Zuständig ist dort das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst in München.

Für die vom Petenten im vorliegenden Fall angesprochene spezielle Frage einer möglichen Verletzung der Impressumspflichten im Bereich Telemedien ist jedoch aufgrund des Sitzes des ZDF in Mainz die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion des Landes Rheinland-Pfalz zuständig (vgl. hierzu § 59 Abs. 2 RStV). Kontaktdaten können dem Internetauftritt der Behörde unter www.add.rlp.de entnommen werden.

Eine abschließende rechtliche Stellungnahme kann in dieser Frage angesichts der Zuständigkeit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz an dieser Stelle nicht erfolgen. Die derzeitige Ausgestaltung im Internetauftritt des ZDF dürfte nach Ansicht des Staatsministeriums Baden-Württemberg jedenfalls nicht unproblematisch sein.

Dem Petenten wird daher für den Fall, dass er mit der vom ZDF in der Stellungnahme geäußerten Rechtsansicht bzw. Vorgehensweise weiterhin nicht einverstanden sein sollte und sein Begehren weiter verfolgen möchte angeraten, sich an die genannte Behörde zu wenden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird mit den gegebenen Hinweisen für erledigt erklärt.

Berichterstatlerin: Böhlen

2. Petition 16/1455 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt die Erteilung einer Duldung.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen iranischen Staatsangehörigen. Dieser reiste im Dezember 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte im Juni 2016 Asyl. Der Asylantrag wurde mit Bescheid von Juli 2017 abgelehnt und dem Petenten wurde die Abschiebung in den Iran angedroht. Die hiergegen erhobene Klage sowie der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO auf vorläufigen Rechtsschutz sind derzeit noch beim zuständigen Verwaltungsgericht anhängig.

Der Petent absolviert seit September 2017 eine Berufsausbildung zum Fachinformatiker. Die Ausübung der Ausbildung wurde ihm ausländerrechtlich erlaubt.

Im Rahmen der Anhörung im Asylverfahren hat der Petent beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beglaubigte Kopien seiner iranischen Geburtsurkunde sowie seiner ID-Karte abgegeben. Ein gültiger iranischer Reisepass wurde bislang durch den Petenten nicht vorgelegt.

In der Petitionsschrift wird vorgetragen, dass der Petent sich ehrenamtlich engagiere. Aufgrund der Lernbereitschaft und guten Deutschkenntnisse des Petenten sei es ihm gelungen, einen Ausbildungsplatz zu bekommen. Insbesondere in Zeiten des Fachkräftemangels sollen die Investitionen der Industrie nicht zunichtegemacht werden. Des Weiteren würde die erfolgte Ablehnung alle bisherigen ehrenamtlichen Integrationsbemühungen zerstören.

Der Petent hat keinen Anspruch auf die Erteilung einer Duldung bzw. Ausbildungsduldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Der Petent betreibt seit September 2017 eine qualifizierte Berufsausbildung im Sinne des § 60 a Abs. 2 Satz 4 AufenthG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 Beschäftigungsverordnung (BeschV). Die Erteilung einer Ausbildungsduldung scheidet aber daran, dass der Petent nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist. Der Petent verfügt derzeit über eine asylverfahrensrechtliche Aufenthaltsgestattung. Zwar wurde der Asylantrag des Petenten mit Bescheid von Juli 2017 abgelehnt. Über die hiergegen eingelegten Rechtsbehelfe wurde allerdings noch nicht entschieden. Da die Klage gegen die ablehnende Entscheidung des BAMF aufschiebende Wirkung hat, erhält der Petent bis zum Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens weiterhin eine Aufenthaltsgestattung.

Erst wenn die Klage vom Verwaltungsgericht rechtskräftig abgewiesen wird, wäre zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit vorliegen. Diese richten sich bei geduldeten Ausländern nach § 4 Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 32 BeschV und § 60 a Abs. 6 AufenthG. Sofern die Voraussetzungen für eine Beschäftigungserlaubnis vorliegen, kann voraussichtlich, insbesondere wenn der Petent einen gültigen und anerkannten Pass vorlegt, eine Duldung zum Zweck der Berufsausbildung erteilt werden.

Weitere Duldungsgründe nach § 60 a Abs. 2 AufenthG sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird mit den gegebenen Hinweisen zur Erteilung einer Ausbildungsduldung für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition derzeit nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Burger

3. Petition 16/1423 betr. Gesundheitswesen

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 14. August 2017 wendet sich die Petentin mit dem Anliegen an den Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg, durch Korrektur von Fehlentwicklungen, die die Gesundheit von Bürgern gefährden, eine adäquate und qualifizierte ärztliche Versorgung für die gesetzlich Versicherten sicherzustellen. Die Petentin gehört einer Gruppe von Bürgerinnen und Bürgern an, die von Missständen und Fehlentwicklungen in der medizinischen und ärztlichen Versorgung betroffen seien sowie solche im jeweiligen persönlichen Umfeld beobachten.

Als Vertreterin einer unabhängigen Patientenorganisation beschreibt die Petentin ausführlich Erfahrungen sowie persönliche Wahrnehmungen im Zusammenhang der medizinischen und ärztlichen Versorgungslage. Unter Heranziehung von Behandlungsverläufen weiterer Betroffener/Unterstützer, werden in der Petition etwaige Fehlentwicklungen, Defizite, Folgen (Versorgungslücken, Wartezeiten, usw.) sowie Widersprüche in der öffentlichen Diskussion um das Gesundheitswesen beschrieben.

Nach Auffassung der Petentin sei schließlich das Äquivalent zur Gefährdung der Patienten aufgrund vermeintlicher Fehlentwicklungen („Patienten-Notlage“) eine entsprechende „Behandler/Ärzte-Notlage“. Diese zeige sich dadurch, dass die „wenigen engagierten Ärzte, die sich dieser überwiegend ökonomisch bzw. kommerziell orientierten Entwicklung“ widersetzen, gezwungen seien, „ihr unabhängiges ärztliches Handeln aufzugeben“ oder zumindest „ihre berufliche Tätigkeit für gesetzliche Versicherte aufzugeben“. In diesem Zusammenhang verweist die Petentin auf einen Mediziner, den die Petentin und weitere Betroffene bzw. Unterstützer der Petition als engagierten, am Patientenwohl orientierten und hochqualifizierten Arzt beschreiben, der durch Regressandrohungen und Regressforderungen an der Ausübung seiner unabhängigen Berufstätigkeit gehindert werde.

Schließlich enthält die Petition einen Katalog an Forderungen zur Behebung etwaiger Fehlentwicklungen und Missstände sowie zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger. Die unabhängige Patientenvereinigung, vertreten durch die Petentin, fordert

- die Überprüfung der tatsächlichen Versorgungs-Praxis und der Fehlentwicklungen,
- die Ermittlung der Diskrepanz zwischen den Grundlagen und der Realität in der Gesundheitsversorgung, die eine Notlage für Bürger darstelle sowie die Überprüfung der Recht- und Zweckmäßigkeit und
- staatliche Interventionen zur Korrektur der genannten strukturellen Fehlentwicklungen, u. a. durch Schließung von Versorgungslücken, eine Einstellung eines Rückbaus und einer Kostenreduzierung in allen Bereichen und Schaffung ausreichender Versorgungskapazitäten, eine Wiederermöglichung unabhängigen freien ärztlichen Handelns nach den Grundsätzen der Berufsordnung, Stärkung des Patientenwohls, Zurückdrängen einer kommerziellen Orientierung in der Mittelvergabe im Interesse der Allgemeinheit, eine staatliche Kontrolle der Steuerungseinflüsse der Kostenträger, eine Stärkung der Rechte von Patientenvertretung durch eine Einführung eines paritätischen Stimmrechts der Versicherten in Entscheidungsgremien sowie eine Rückkehr zu einer paritätischen Krankenversicherung und solidarischen Finanzierung von Gesundheit und Pflege.

II. Begründung

Bis auf die Ausführungen zu dem Mediziner, die allgemein gehalten sind, äußert sich die Petentin pauschal zu Fragen und etwaigen Fehlentwicklungen auf dem Gebiet der medizinischen und ärztlichen Versorgung der Bevölkerung und stellt diesbezüglich die oben aufgeführten Forderungen auf.

Die Petentin spricht über einen „existenzbedrohenden Zeit-, Kosten- und Überlastungsdruck, unter dem die Ärzte im Allgemeinen („alle“) stünden und der unabhängiges ärztliches Handeln und eine entsprechend primär am Patientenwohl orientierte medizinische Versorgung zunehmend einengen bzw. nicht mehr zulasse,“ und insgesamt vom „[...] Missstand einer qualitativ wie quantitativen Unterversorgung“. Sie erhebt den Vorwurf der Entwicklung einer 2-Klassen-Medizin, die nicht mehr den Grundsätzen einer solidarischen Krankenversicherung mit dem Schutz unabhängigen ärztlichen Handelns im Sinne des ärztlichen Berufsethos entsprächen.

Das System und die Struktur der ambulant-ärztlichen Versorgung für gesetzlich krankenversicherte Personen beruht auf den gesetzlichen Grundlagen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V). Darin sind sowohl die allgemeinen Regelungen zur Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) enthalten als auch die Normen über die Leistungen der GKV bei Krankheit sowie Normen über die Beziehungen der Krankenkassen zu den Leistungserbringern einschließlich der Sicherstellung der vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Versorgung. Ergänzend zu den Regelungen des SGB V und den Ausführungen zur Sicherstellung einer ambulanten Versorgung enthält die Bedarfsplanungs-Richtlinie weitere Vorgaben für das Verfahren zur Bedarfsplanung sowie zu den Zulas-

sungsbeschränkungen (Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung). Der Erlass der Bedarfsplanungs-Richtlinie obliegt dem Gemeinsamen Bundesausschuss (§ 92 SGB V).

Für die konkrete Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung im Land ist die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg verantwortlich. Sowohl für die hausärztliche als auch die verschiedenen Gebiete der fachärztlichen Versorgung erstellt der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für Baden-Württemberg den Bericht über die arztgruppenspezifische Versorgungsgrade je Planungsregion.

Richtig ist, dass die Vergütung der ärztlichen Leistungen in der ambulanten Versorgung im Rahmen des Systems der gesetzlichen Krankenversicherung seit ca. 40 Jahren (Kostendämpfungsgesetze der späten 70er-Jahre) einer Budgetierung unterliegen. Hiergegen wehren sich Ärzteschaft und allen voran die Kassenärztlichen Vereinigungen als Vertreter der niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten seit Jahren vehement, da Leistungsanforderungen und Bürokratie in den Praxen stetig steigen. Andererseits ist aber auch zu beachten, dass die Gesetzliche Krankenversicherung Teil des Sozialsystems in Deutschland und damit solidarisch aufgebaut ist. Der Grundsatz der Beitragssatzstabilität spielt hier eine maßgebliche Rolle. Die Krankenversicherungsbeiträge sollen danach für die Bevölkerung möglichst stabil (= bezahlbar) bleiben und nur in einem vertretbaren Umfang steigen. Insofern können vor dem Hintergrund des stetig wachsenden Fortschritts in der Medizin/Medizintechnik und einer immer älter werdenden Bevölkerung nicht sämtliche theoretisch zur Verfügung stehenden Leistungen oder Arznei-/Heilmittel bezahlt werden. Hiermit wird vom Gesetzgeber auch die Begrenzung der ärztlichen Honorare – also zur Aufrechterhaltung und Stabilität des gesamten deutschen solidarischen Sozialversicherungssystems – begründet.

So konnte die Kassenärztliche Vereinigung in Baden-Württemberg in den vergangenen Jahren für die Vertragsärzte und-psychotherapeuten deutliche Verbesserungen erzielen und gemeinsam mit den Krankenkassen im Land gute Honorarabschlüsse vereinbaren. Es bekommen beispielsweise die Hausärztinnen und Hausärzte in Baden-Württemberg alle Leistungen zu hundert Prozent vergütet und unterliegen keiner Budgetierung mehr.

Ob aufgrund der Honorarsituation im ambulanten Bereich von einer „Flucht aus dem Gesundheitsberufen“ gesprochen werden kann – so die Petentin –, ist fraglich. Tatsache ist aber – dies ergeben zahlreiche Umfragen –, dass die Gesamtsituation in den Praxen der niedergelassenen Ärztinnen/Ärzte und Psychotherapeutinnen/-therapeuten nicht gerade dazu führt, dass junger ärztlicher Nachwuchs sich in erheblicher Anzahl für eine Niederlassung in eigener Praxis interessieren. Hier schlagen aber vor allem der zeitliche Aufwand in der Selbstständigkeit und die Angst vor übermäßiger Bürokratie zu Buche. Daher lassen sich heute immer mehr junge Ärztinnen und Ärzte in der Praxis

oder in einer Praxisgemeinschaft – ggf. in Teilzeit – anstellen. Diese Möglichkeit ist erst durch die Gesetzgebung der vergangenen 10 Jahre eingeführt worden und heute praktisch in allen Konstellationen möglich. Dies hat gleichzeitig zur Folge, dass die Arztlizenzen in Köpfen zwar im gesamten Bundesgebiet steigen (z. Zt. ca. 165.000 niedergelassene Ärzte und Psychotherapeuten), damit allerdings nicht korrespondierend die zur Verfügung stehende Arzt-Zeit. Als Faustformel lässt sich sagen: für zwei Hausärzte, die heute in den Ruhestand gehen, muss man drei neue Hausärzte finden. Hinter dieser Entwicklung stecken aber wie ausgeführt nicht nur die oben genannten Themen Honorar und Bürokratie, sondern auch die gesamtgesellschaftliche Entwicklung der letzten Jahre in Deutschland (Work-Life-Balance, mehr Frauen in der Medizin, Zeit für Kindererziehung für beide Elternteile etc.).

Im Allgemeinen ist die vertragsärztliche Versorgung in Baden-Württemberg dennoch gut bis sehr gut. Gleichwohl ist es ein Anliegen der Landesregierung wie auch des Ministeriums für Soziales und Integration im Besonderen, dass die gute Versorgungslage erhalten bleibt. In diesem Zusammenhang unterstützt das Ministerium seit 2012 mittels eines Förderprogramms den Erwerb bzw. die Gründung einer hausärztlichen Praxis in besonders förderwürdigen Regionen. Seit der Auflage des Förderprogramms konnten über 100 Anträge bewilligt und mit insgesamt 1,8 Mio. Euro gefördert werden. Mittels dieses Programms engagiert sich das Land aktiv an der Erhaltung und Verbesserung der hausärztlichen Versorgung in ländlichen Regionen zur Vermeidung von Lücken in der Versorgungssituation. Gleichzeitig können dadurch vermeintliche Fehlentwicklungen in der Versorgungslage vorgebeugt werden.

Auch die Kassenärztliche Vereinigung setzt sich stark dafür ein, die Hürden für die Niederlassung der jungen Ärztegeneration abzubauen:

- So hat man mit der Reform des Notfalldienstes in Baden-Württemberg (Einrichtung von über hundert Notfallpraxen, in der Regel am Krankenhaus) erreicht, dass die Dienstzeiten außerhalb der Sprechzeiten (nachts und am Wochenende) für die Ärzte und Psychotherapeuten massiv zurückgegangen sind. Dies war ebenfalls einer der Punkte, die junge Ärzte davon abgehalten haben, sich in eigener Praxis niederzulassen.
- Mit dem Förderprogramm „ZuZ – Ziel und Zukunft: Wir – die Ärzte und Psychotherapeuten in Baden-Württemberg“ hat die Kassenärztliche Vereinigung ein eigenes (Förder-)Projekt aufgestellt: Mit dem Programm begegnet sie dem Ärztemangel und schafft Anreize für die ärztliche Tätigkeit im Land. Im Rahmen des Projekts Ziel und Zukunft (kurz: ZuZ) unterstützt man in ausgewiesenen Fördergebieten die Niederlassung freiberuflicher Ärzte sowie die Tätigkeit angestellter Ärzte in diesen Praxen, Kooperationen und Nebenbetriebsstätten. Auch für Studenten im praktischen Jahr, die ein Wahl-Tertial im hausärztlichen Bereich absolvieren, gibt es Fördergelder.

- Die „Regressgefahr“ wurde von der Kassenärztlichen Vereinigung ebenfalls aufgegriffen: In Baden-Württemberg ist diese aufgrund der Änderungen durch den Gesetzgeber in den vergangenen Jahren (Einführung des Grundsatzes „Beratung vor Regress“ sowie in der Folge der Möglichkeit, die Arzneimittelprüfung regional gemeinsam mit den Krankenkassen zu regeln) und den Vertragspartnern, den Krankenkassenverbänden in Baden-Württemberg, kaum noch ein Thema durch die neu geschaffene Systematik der Praxisindividuellen Richtwerte (PIRW): Von 10.192 Praxen, die Arzneimittel verordnen, sind im ersten Quartal 2017 nur 215 (1,97 Prozent) auffällig geworden; sie überschritten ihren PIRW um mehr als 25 Prozent. Zum Vergleich: Im gleichen Zeitraum waren 2015 rund 20 Prozent aller Praxen nach der alten Richtgrößensystematik auffällig.

Das Ministerium für Soziales und Integration erkennt, dass im Sinne einer guten und qualitativ hochwertigen Gesundheitsversorgung, die rechtlichen Rahmenbedingungen an die sich verändernden Bedarfe der Bürgerinnen und Bürger zu überprüfen und ggf. anzupassen sind. Insofern hat sich das Land im Rahmen der Gesundheitsministerkonferenz erfolgreich für die Forderung eingesetzt, dass auf Bundesebene eine Reformkommission zur Weiterentwicklung einer sektorenübergreifenden Versorgung eingerichtet wird. Aus Sicht des Landes sollen die Bedarfe der Patientinnen und Patienten noch stärker in den Fokus der Strukturen des Gesundheitswesens genommen werden. Dies kann unter anderem auch eine entsprechende Fortentwicklung der Versorgungsplanung und Vergütungsstrukturen beinhalten. Auch insoweit setzt sich das Ministerium für Soziales und Integration dafür ein, dass notwendige Anpassungen im Sinne des Patientenwohls in den rechtlichen Grundlagen der ambulanten-ärztlichen Versorgung diskutiert und umgesetzt werden.

Letztlich bedarf es zur Umsetzung einer Weiterentwicklung aber notwendiger Rechtsänderungen für die der Bundesgesetzgeber zuständig ist. Dem Land stehen hierbei grundsätzlich Initiativmöglichkeiten über den Bundesrat zur Verfügung. Insbesondere vor dem Hintergrund der Einrichtung der vorstehend erwähnten Reformkommission sieht das Ministerium für Soziales und Integration gerade hier die naheliegende Gelegenheit, konkrete Vorschläge zur Weiterentwicklung und Sicherstellung einer patientenorientierten Gesundheitsversorgung in einen Prozess zur Vorbereitung erforderlicher Gesetzesänderungen einzubringen.

Entgegen der Ausführungen in der Petition kann das Ministerium für Soziales und Integration allerdings keine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben der Bürgerinnen und Bürger in Bezug auf eine unzureichende medizinische Versorgung erkennen. Wie bereits beschrieben ist die Versorgungslage in Baden-Württemberg überwiegend gut bis sehr gut, sodass jeder Patientin und jedem Patienten eine ärztliche Behandlung offen steht.

Zu den weiteren, meist nur wenig substantiierten Vorwürfen der Petentin ist Folgendes zu ergänzen:

- Zum Thema Unterversorgung: Es gibt nur wenige Bereiche, die in Baden-Württemberg unterversorgt sind bzw. von einer Unterversorgung bedroht sind. Dieses Thema wird gleichwohl und vor allem im Hausärztlichen Bereich drängend. Das Ministerium wie auch die Kassenärztliche Vereinigung sind hier aber bereits aktiv geworden und arbeiten mit vielen Akteuren auf regionaler Ebene (Bürgermeistern, Krankenhäusern, u. a.) in diversen Modellprojekten zusammen, um den Herausforderungen der Zukunft gewachsen zu sein und eine gute ärztliche Versorgung für die Menschen in Baden-Württemberg aufrecht zu erhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einführung einer Bedarfsplanung durch den Gesetzgeber vor über 20 Jahren gerade mit dem Ziel erfolgte, die ärztlichen Niederlassungen zu beschränken. Dieses „Problem“ muss also im Umkehrschluss vom (Bundes-)Gesetzgeber wieder angegangen werden. Zurzeit befindet sich die Bedarfsplanung gesetzlich vorgeschrieben in der Überarbeitung. Ob diese Wirkung zeigen und zu einer Verbesserung der Versorgungssituation führen wird, muss nach Abschluss der Diskussion, Erarbeitung von Reformvorschlägen und einer Umsetzung dieser erst einmal abgewartet werden.

- Zum Thema Wartezeiten und Facharzt-Termine: Die Einführung der Terminservicestelle (TSS) im Frühjahr 2016 zeigt, dass der Missstand bezüglich der Wartezeiten auf fachärztliche Termine im ambulanten Bereich bei weitem nicht so groß ist, wie von der Petentin dargestellt. Die Kassenärztliche Vereinigung bzw. die TSS erhält im Schnitt ca. 160 bis 200 Anrufe täglich. Davon beziehen sich ca. 80 bis 90% auf psychotherapeutische Termine, die restlichen in den weit überwiegenden Fällen auf die Fachbereiche Neurologie und Kardiologie. Über die Hälfte der Anrufe werden erfolgreich vermittelt, die anderen in der Regel deshalb nicht, weil die Anrufer entweder die gesetzlichen Grundvoraussetzungen nicht erfüllen (kein qualifizierter Überweisungsschein) oder weil sie den angebotenen Termin aus diversen Gründen nicht annehmen möchten.
- Zum Vorwurf der Entwicklung einer 2-Klassen Medizin: Dieser Vorwurf ist sowohl aus Sicht des Ministeriums als auch der Kassenärztlichen Vereinigung unhaltbar. Der Leistungskatalog der GKV ist umfassend und qualitativ äußerst hochwertig, insbesondere aufgrund der Steuerung der Entwicklung des Gesundheitssystems und permanente Prüfung durch das gemeinsame Gremium der Selbstverwaltung, den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA). Dieser Leistungskatalog steht der gesamten Bevölkerung zur Verfügung. Nachweislich hat Deutschland eines der besten Gesundheitssysteme der Welt.
- Zum Vorwurf der Streichung notwendiger Hausbesuche: Dieser Vorwurf ist ebenfalls nicht haltbar. Hausbesuche werden in fast allen Fällen von den Hausärzten erbracht und den Hausärzten zu hundert Prozent – also unbudgetiert – vergütet. Begrenzun-

gen oder gar Streichungen gibt es nicht. Die medizinische Notwendigkeit (hohe Dringlichkeit) von fachärztlichen Hausbesuchen ist in der Regel nicht gegeben, kann aber in der abstrakten Darstellung in der Petition nicht abschließend bewertet, sondern müsste am konkreten Fallbeispiel beurteilt werden. Im Notfall kann sich eine Patientin bzw. ein Patient außerdem außerhalb der Sprechstunden an die Notfallpraxen in Baden-Württemberg (teilweise sogar fachärztliche) – auch telefonisch – wenden und im Ernstfall um einen Hausbesuch bitten. In aller Regel sind Kinder auch bei hochfieberhaften Erkrankungen gut transportfähig. Hausbesuche aus anderen als medizinischen Gründen (z. B. Bequemlichkeit) dürfen von Vertragsärzten nicht durchgeführt werden. Für lebensbedrohende Situationen ist der Rettungsdienst zuständig.

- Zum Vorwurf des Verlustes von Behandlungsqualität: Die Ausführungen der Petentin sind in dieser Pauschalität zurückzuweisen. Gerade die Qualität ärztlichen Handelns ist zum weit überwiegenden Teil nach den Prüfergebnissen der Kassenärztlichen Vereinigung ausgesprochen gut. So gut, dass viele ärztliche Leistungen (z. B. ambulante Operationen) in Baden-Württemberg ambulant durchgeführt (und bezahlt) werden können, die anderswo im stationären Sektor erbracht werden. Hierdurch können auch Krankenhausfälle – und damit höhere Kosten – vermieden werden. Auch der pauschale Vorwurf eines flächendeckenden sozialen Problems kann nicht bestätigt werden. Dies wird nach Auskunft der Kassenärztlichen Vereinigung auch vonseiten der Patienten überwiegend so gesehen, als Beispiel anbei ein Auszug aus der aktuellen Versichertenbefragung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung aus dem Sommer diesen Jahres:
 - Wie in den Vorjahren haben 90 Prozent der Befragten das Vertrauensverhältnis zu ihren Ärzten mit „gut“ bis „sehr gut“ bewertet.
 - Sehr gute Noten erhielt auch die Kommunikation der Niedergelassenen mit ihren Patienten. Insgesamt 92 Prozent der Befragten haben auf Basis der Ausführungen ihres zuletzt besuchten Arztes besser verstanden, mit welcher Krankheit sie konfrontiert sind.
 - Sofort und ohne jegliches Warten wurden insgesamt 42 Prozent der Patienten behandelt.
 - Länger als drei Wochen dauerte es bei 15 Prozent der Befragten, bis sie ihren Termin bekamen.
 - Für 73 Prozent aller Befragten gibt es dort, wo sie wohnen, genügend Hausärzte.
 - Was die Versorgung mit Fachärzten vor Ort angeht, halten diese 51 Prozent für ausreichend.
 - Dass sie persönlich schon einmal ein Problem hatten, einen geeigneten Facharzt zu finden, sagt in allen Regionen und Gruppen immer nur eine Minderheit.
 - Von den befragten Smartphone-Besitzern nutzen zwar „nur“ 18 Prozent Gesundheits-Apps,

doch 61 Prozent dieser Gruppe erachten ein Gütesiegel für solche Apps als sehr wichtig oder wichtig.

- Zum Vorwurf von Boni-Zahlungen an Ärzte dafür, keine Überweisungen auszustellen. Dieser Vorwurf ist aus Sicht des Ministeriums unhaltbar, es ist kein solcher Fall bekannt.
- Mit den „gesetzeswidrigen Steuerungsmaßnahmen“ meint die Petentin vermutlich die zum 1. Juli 1999 im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) eingeführte Systematik, den Umfang der eigenen oder veranlassten Laborleistungen mit der Einführung eines Wirtschaftlichkeitsbonus zu begrenzen. Dabei wird das praxisindividuelle (Fallzahl- und Fachgruppen-spezifische) Laborbudget den tatsächlich angeforderten Laborleistungen gegenübergestellt. Überschreitet eine Praxis ihr Laborbudget, wird der für diese Praxis maximal zu erreichende Laborwirtschaftlichkeitsbonus nur anteilig ausgezahlt. Das Laborbudget wird wie der Bonus auf Basis der Behandlungsfälle berechnet. Die Finanzierung des Wirtschaftlichkeitsbonus wurde nicht mit neuen Mitteln der Krankenkassen gesichert, sondern aus einer ebenfalls 1999 vorgenommenen Absenkung der Vergütung für Laborleistungen zur Verfügung gestellt.

Das deutsche Gesundheitswesen wird im ambulanten Bereich zwar von selbstständig tätigen Ärztinnen und Ärzten getragen, ist aber weitgehend staatlich reguliert (SGB V). Die Selbstverwaltung der Ärzteschaft sowie der Krankenkassen unterliegt zahlreichen gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen, die im Ergebnis zu einer Bedarfsplanung mit Zulassungsbeschränkungen und der Budgetierung der Arzthonorare, aber auch der Ausgaben von Arzneimitteln und Heilmitteln mündet. Dieser Umstand führt zwangsläufig zu einer Rationierung, sei es finanziell bei den Honoraren bzw. bei den Preisen für Heilmittel oder den Kontingenten bei Arzneimitteln und andererseits zu Rationierung von Arztterminen, die zu Wartezeiten bei Patienten führen.

Dennoch hat die Leistungsfähigkeit des deutschen Gesundheitswesens international einen Spitzenrang inne. Jede Bürgerin und jeder Bürger erhalten die erforderliche Versorgung nach anerkannten wissenschaftlichen Standards. Um die Funktion und Leistungsfähigkeit des deutschen Gesundheitswesens auch zukünftig zu gewährleisten, sind angesichts der solidarischen Finanzierung Standards einzuhalten, die evidenzbasiert sind. Dazu gehören auch Einhaltung von berufs- und vertragsarztrechtlichen Bestimmungen, z. B. kann ein Arzt für Labormedizin nicht kurativ behandeln und verordnen, dies überschreitet seine vertragsärztlichen Kompetenzen.

In Bezug auf den angeführten Mediziner sowie insbesondere zu etwaigen unberechtigten Regressforderungen durch die Kassenärztliche Vereinigung wird darauf hingewiesen, dass sowohl die Rechtsmittelmöglichkeiten in Form von Widerspruch sowie Klage gegenüber Rückforderungsbescheiden (Regressverfahren) durch den Mediziner ergriffen wurden. Das so-

zialgerichtliche Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Insoweit entziehen sich die Fragen um diesen konkreten Vorgang einer Bewertung. Hinsichtlich der Ausführungen zur ärztlichen Berufsausübung des Mediziners bzw. der Aufgabe der vertragsärztlichen Tätigkeit ist anzumerken, dass auch hierzu keine weiteren Angaben gemacht werden können, da staatsanwaltschaftliche Ermittlungen eingeleitet und zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen sind.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epplé

4. Petition 16/1470 betr. Urnenbestattung auf dem eigenen Grundstück

I.

Der Petent begehrt, dass nach seinem Tod seine Asche in einer Urne auf seinem eigenen Grundstück beigesetzt wird. Das Bestattungsgesetz (BestattG) solle entsprechend geändert werden. Seinen Wunsch begründet er wie folgt:

In einer freien und weltoffenen Gesellschaft solle es möglich sein, sich legal in einer Urne auf dem eigenen Grundstück beerdigen zu lassen. Das Bestattungsgesetz (BestattG) sei schon „zugunsten von Muslimen und Israelis geändert worden“. Die Vorstellung, auf dem Friedhof begraben zu werden, wirke auf den Petenten befremdlich und erzeuge bei ihm ein ungutes Gefühl. Eine Urnenbestattung auf dem Friedhof hält der Petent nicht für pietätvoll; die Familie des Petenten besitzt seit Generationen ein Grundstück, das nach Meinung des Petenten ein geeigneter Bestattungsort für ihn sei.

II.

Nach § 30 in Verbindung mit § 33 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz – BestattG) muss jede Leiche bzw. die Asche Verstorbener auf einem öffentlichen (i. S. § 1 BestattG) oder privaten Friedhof (i. S. § 9 BestattG) bestattet bzw. beigesetzt werden, d. h. es besteht eine generelle Pflicht zur Benutzung öffentlicher oder privater Bestattungsplätze (Friedhofszwang). Eine Ausnahmeregelung vom Friedhofszwang sieht das baden-württembergische Bestattungsgesetz nicht vor.

Die Frage des Friedhofszwangs war in der Vergangenheit bereits mehrfach Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu bereits im Jahr 1979 in einem Urteil festgestellt, dass der Gesetzgeber bei der Regelung der mit der Bestattung Verstorbener zusammenhängenden Fragen einen weiten Gestaltungsspielraum habe. Das ergebe sich aus der Besonderheit der zu regelnden Materie, die einen starken sozialen Bezug

aufweise und die die Handlungsfreiheit des Einzelnen nur geringfügig berühre.

Die sich daraus weiter entwickelnde Rechtsprechung geht davon aus, dass mit dem Friedhofszwang zwar in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit eingegriffen werde, jedoch die betreffenden Vorschriften Teil der verfassungsmäßigen Ordnung im Sinne des Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes seien. Jeder Einzelne müsse sich die Einschränkungen seiner Handlungsfreiheit gefallen lassen, die der Gesetzgeber zur Pflege des sozialen Zusammenlebens in den allgemein zumutbaren Grenzen ziehe. Der Gesetzgeber habe dabei abzuwägen, ob bei einer grundsätzlichen Aufhebung des Friedhofzwangs der Nachteil für andere und für die Allgemeinheit gegenüber der Einbuße des Einzelnen an Freiheitsraum überwiege. Der Gesetzgeber habe insofern seinen weiten Gestaltungsspielraum beim Friedhofszwang genutzt und die öffentlichen Interessen grundsätzlich über die Interessen des Einzelnen gestellt, zumal sich die Einbuße des Einzelnen in grundsätzlich zumutbaren Grenzen halte. Dies sei rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Petent begehrt die Ausweisung eines privaten Bestattungsplatzes auf seinem Grundstück. Nach § 9 Absatz 2 Nr. 1 des Bestattungsgesetzes ist hierfür ein berechtigtes Bedürfnis nachzuweisen. Auch hierzu gibt es bereits eine umfangreiche Rechtsprechung. So ist unter einem berechtigten Bedürfnis das Interesse einer größeren Personenvereinigung zu verstehen, die eine geschlossene Gemeinschaft darstellt und die den Bestattungsplatz in Verbindung mit anderen baulichen Anlagen errichten will, z. B. einem Kloster oder größeren, abgelegenen und geschlossenen Besitztümern. Rein private Interessen reichen dagegen nach der Rechtsprechung nicht aus. Unzureichende Verhältnisse in Friedhöfen oder der Besitz geeigneter eigener Grundstücke oder die Auffassung, dass eine Bestattung auf einem Friedhof nicht zumutbar ist, ergeben hiernach für sich allein kein berechtigtes Bedürfnis. Auch der allgemeine Wunsch, auch nach dem Tod die enge Verbundenheit mit dem Grundeigentum aufrecht zu erhalten, ist kein berechtigtes Bedürfnis in diesem Sinne.

III.

Eine Änderung des Bestattungsgesetzes dahin gehend, dass dem Anliegen des Petenten entsprochen werden kann, ist nicht vorgesehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Eppler

5. Petition 15/4383 betr. Einrichtung einer Fußgängerlichtsignalanlage

Gegenstand der Petition:

Der Petent begehrt die Einrichtung einer Fußgänger-Lichtsignalanlage. An der betreffenden Stelle befindet sich lediglich eine Querungshilfe für Fußgänger (Fußgängerschutzinsel), die über die Kreisstraße zur nahegelegenen Bahnstation gelangen wollen. Als stark sehbehinderter Mensch sei die Querung für ihn dort lebensgefährlich. Nachdem sein Anliegen bei den örtlichen Behörden auf keine Resonanz stieß, wandte er sich an den Petitionsausschuss und bat um Unterstützung.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 19. März 2015 vertrat die Straßenverkehrsbehörde beim Landratsamt die Auffassung, dass außerhalb geschlossener Ortschaften, wie hier der Fall, die Einrichtung einer Fußgänger-Lichtsignalanlage nicht zulässig sei. Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse sei die installierte Querungshilfe die laut den Regelwerken die wählende Lösung zur Sicherung der Fußgänger. Zu berücksichtigen sei auch, dass sich in kurzer Entfernung zur Querungsstelle eine Anschlussstelle der Bundesstraße sowie weitere Straßeneinmündungen befinden. Insgesamt vier dicht beieinanderliegenden Knotenpunkte sind in dem betreffenden Abschnitt als Mehrfachknotenpunkt angelegt und mit vier vernetzten Lichtanlagen geregelt. Die Installation einer zusätzlichen Lichtsignalanlage würde besonders in den Spitzenstunden zu erheblichen Behinderungen an dem Mehrfachknotenpunkt führen. Außerdem habe man die vorhandene Querungsstelle stets als sicher beurteilt, deshalb könne der Petition nicht abgeholfen werden.

Das Regierungspräsidium gab zu Bedenken, dass der Petent als sehbehinderter Mensch zu einem besonders schutzbedürftigen Personenkreis gehöre und bat um Erhebung weiterer Verkehrsdaten (Anzahl der Fußgängerquerungen in der Spitzenstunde, Anzahl der Kraftfahrzeuge in der Spitzenstunde, Fahrzeuggeschwindigkeiten an der Querungsstelle) zur Beurteilung der Situation.

In diesem Zusammenhang teilte die Straßenverkehrsbehörde mit, dass ein Planungsbüro im Rahmen eines Verkehrskonzeptes den Bereich begutachtet habe und ebenfalls die Einrichtung einer Lichtsignalanlage empfahl. Dies sei bislang ausschließlich nichtöffentlich behandelt worden.

Im Rahmen eines Ortstermins am 9. Februar 2016 mit allen Beteiligten wurde vereinbart, dass der Landkreis eine technische Machbarkeitsstudie zur Prüfung einer Fußgänger-Bedarfsampel in Verbindung mit dem komplexen Vierfachknotenpunkt in Auftrag geben solle. Im Laufe des Jahres wurden die Mittelzusage durch das Regierungspräsidium erteilt und die Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben. Im November 2016 lag das Ergebnis vor. Es wurde empfohlen, die Blindensignalisierung neben der taktilen Freigabe am

Taster auch durch ein Freigabesignal umzusetzen. Dadurch könnten für sehbehinderte Fußgänger unnötige Aufenthalte auf der Mittelinsel vermieden werden.

Aus Sicht des Landratsamtes und der Stadt blieben jedoch noch einige Fragen offen, weshalb im Januar 2017 ein weiterer Besprechungstermin mit den Beteiligten stattfand. Mit E-Mail vom 11. September 2017 teilte das Landratsamt mit, dass man zu dem einvernehmlichen Ergebnis gelangt sei, dass die Installation einer Fußgänger-Lichtsignalanlage grundsätzlich möglich sei. Zwar hätte dies Auswirkungen auf den Vierfachknotenpunkt, es würde jedoch nicht zu einem „Verkehrsinfarkt“ kommen. Zur Umsetzung werde nun eine verkehrsrechtliche Anordnung durch die zuständige Verkehrsbehörde ergehen.

Bewertung:

Die vor Ort zuständigen Behörden haben eine fachtechnische Lösung erarbeitet, welche die Verkehrssicherheit beim Queren der Kreisstraße durch die Einrichtung einer Fußgänger-Lichtsignalanlage erhöht und dabei den Verkehrsfluss an dem komplexen Vierfachknotenpunkt nicht maßgeblich beeinträchtigt.

Beschlussempfehlung:

Mit der Einrichtung einer Fußgänger-Lichtsignalanlage wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Lorek

6. Petition 16/1156 betr. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen, u. a.

Der Petent beschwert sich über den Umgang der Staatsanwaltschaft mit Asservaten (insb. Kunstgegenständen) aus Strafverfahren gegen ihn und seine Ehefrau.

I.

Der Petent wurde von der Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts wegen zwischen 2003 und 2009 begangener gewerbs- und bandenmäßiger Betrugsfälle im Zusammenhang mit gefälschten Skulpturen am 4. April 2011 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren und vier Monaten verurteilt.

In die Freiheitsstrafe einbezogen wurde eine weitere, am 1. Februar 2010 durch das Landgericht verhängte Freiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten, welcher ebenfalls (2000/2001 begangene) Betrugshandlungen des Petenten im Zusammenhang mit gefälschten Werken zugrunde lagen.

Ebenfalls u. a. wegen banden- und gewerbsmäßigen Betrugs und Urkundenfälschung verurteilt wurde durch Urteil des Landgerichts vom 3. Februar 2011 die Ehefrau des Petenten (Bewährungsstrafe von zwei

Jahren und Geldstrafe von 170 Tagessätzen zu je zehn Euro).

Im Laufe des den Urteilen zugrundeliegenden Ermittlungsverfahrens waren diverse Durchsuchungsmaßnahmen erfolgt, bei denen u. a. im August 2009 die Wohnung des Petenten und seiner Ehefrau, ein Tresorfach bei der Sparkasse M. sowie mehrere Lager- räumlichkeiten des Petenten durchsucht worden waren. Dabei wurden verschiedene Gegenstände sichergestellt, so insbesondere Gegenstände, die in einem vom Petenten angemieteten Lager – dem sog. „Lager M.“ – verwahrt waren. Hierbei handelte es sich um eine Vielzahl von Fälskaten, aber auch um Kunstwerke, die der Petent teils von Käufern der Fälskate im Tausch gegen die gefälschten Werke erhalten, teils auf sonstige Weise von Dritten (z. B. im Rahmen von Tauschgeschäften) erlangt hatte.

Während des gegen ihn geführten Strafverfahrens vor dem Landgericht verzichtete der Petent laut Sitzungsprotokoll vom 4. April 2011 in Anwesenheit seiner beiden Verteidiger „auf die Rückgabe der im Schließfach [...] der Sparkasse [...] sichergestellten Gegenstände sowie auf die Rückgabe der Antiquitäten und Kunstgegenstände, die im [Lager M.] sichergestellt wurden.“

Dem vorangegangen war eine von der Verteidigung namens des Petenten dem Landgericht per Fax zugeleitete Erklärung vom 15. März 2011, wonach der Petent „auf die Rückgabe der Gegenstände, welche in das Verzeichnis der in Verwahrung genommenen/beschlagnahmten Gegenstände (Asservate aus [Lager M]) des LKA BW [...] bzw. die Auflistung aller sichergestellten Skulpturen aufgenommen wurden“, verzichtete. Ausgenommen von diesem Verzicht waren einige konkret bezeichnete Gegenstände, die keinen Zusammenhang zu den Werken des betreffenden Bildhauers aufwiesen.

Auch die Ehefrau des Petenten verzichtete während des Strafverfahrens vor dem Landgericht in der Sitzung vom 3. Februar 2011 auf die Rückgabe „der sichergestellten Wertgegenstände, Kraftfahrzeuge und Elektronikgeräte (PCs, Festplatten und Mobiltelefone)“.

Nach Rechtskraft der Urteile am 3. Februar 2011 (Ehefrau des Petenten) bzw. am 12. April 2011 (Petent) war durch die Staatsanwaltschaft über die sichergestellten Asservate einschließlich der im „Lager M.“ aufbewahrten Gegenstände zu verfügen. Der damalige Dezernent der Staatsanwaltschaft erfragte mit E-Mail vom 2. April 2012 beim für den gesamten Verfahrenskomplex zuständigen Sachbearbeiter des Landeskriminalamts die dort vorliegenden Erkenntnisse zur Eigentumsfrage bezüglich der im „Lager M.“ u. a. befindlichen 150 Kunstobjekte. Der Sachbearbeiter erteilte mit E-Mail vom 3. April 2012 die Auskunft, dass die Kunstgegenstände durchgesehen und mit Geschäftspartnern der Verurteilten abgeglichen worden seien. Dabei habe man ein (nicht verfahrensgegenständliches) Gemälde zugeordnet und der zuständigen Galerie zurückgegeben. Hinsichtlich der übrigen Kunstgegenstände wurde daher davon ausgegangen, dass

diese im Eigentum des Petenten gestanden hatten und er wirksam auf das Eigentum verzichtet hatte.

In der Folge wurden die Gegenstände im Auftrag der Staatsanwaltschaft über das Auktionshaus N. nach vorheriger Begutachtung und Bewertung durch das Auktionshaus ab Oktober 2012 versteigert (erster Auktionsauftrag der Staatsanwaltschaft vom 13. August 2012). Weitere Wertgegenstände, nämlich Schmuck (zehn Uhren, eine Brosche, vier Ringe) und Kunstgegenstände aus dem Besitz der Ehefrau des Petenten (Schließfach Sparkasse M.), wurden am 6. Juli 2012 dem Auktionshaus E. übergeben und am 25. Oktober 2012 der Auftrag zur Versteigerung erteilt.

Die Gegenstände wurden zwischenzeitlich weitgehend versteigert und die Erlöse an die Staatsanwaltschaft ausgekehrt.

Der Petent beantragte gegenüber der Vollstreckungsabteilung der Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 12. Juli 2013, sein damaliger Anwalt Dr. W. mit Schreiben vom 20. August 2013 u. a. die Freigabe seiner Kunstobjekte. Rechtsanwalt Dr. W. wurde über den Verzicht in Kenntnis gesetzt und erhielt u. a. Kopien der Verzichtserklärung vom 15. März 2011 und des Hauptverhandlungsprotokolls vom 4. April 2011.

Ende 2013 behauptete der vom Petenten mandatierte Rechtsanwalt S., sein Mandant habe auf das Eigentum der über das Auktionshaus N. angebotenen bzw. veräußerten Kunstgegenstände nie verzichtet. Über Rechtsanwalt S. erhob der Petent den Vorwurf, die Verzichtserklärung im Protokoll vom 4. April 2011 sei eine Fälschung.

Darüber hinaus reichte Rechtsanwalt S. bei der Staatsanwaltschaft zahlreiche Anträge und Strafanzeigen ein, in denen er u. a. Beamte des Landeskriminalamts und Dezernenten der Staatsanwaltschaft diverser Straftaten bezichtigte und behauptete, die Behörden des Landes hätten „Kunstwerke von ggf. unschätzbarem Wert“ aus dem Eigentum des Petenten ohne Rechtsgrundlage und zudem zu Schleuderpreisen veräußert, indem diese teils unter dem Namen anderer Künstler und daher weit unter dem tatsächlichen Wert angeboten worden sein sollen. Ferner seien mutmaßlich Objekte sichergestellt worden, die nicht oder nur mit unzureichender Dokumentation in die Asservatenlisten aufgenommen worden seien.

Parallel dazu ging Rechtsanwalt S. gegen die Vermögensabschöpfungsmaßnahmen und Kostenentscheidungen der Vollstreckungsabteilung vor.

Der Petent selbst erstattete zwischen 11. Juli 2016 und 30. Dezember 2016 etliche Strafanzeigen, in denen er das bisherige Vorbringen im Wesentlichen – teils leicht variiert – wiederholte.

In diesen Anzeigen (meist „gegen Unbekannt“) wegen Diebstahls, Unterschlagung, Veruntreuung oder wegen Betruges trug er wiederum vor, dass es sich bei der protokollierten Verzichtserklärung um eine Fälschung handele und erhob erneut unsubstantiierte Vorwürfe gegen Personen, die an den gegen ihn gerichteten Sicherstellungsmaßnahmen und nachfolgenden Verwertungsmaßnahmen beteiligt waren. So be-

nannte der Petent einzelne Kunstgegenstände, die sich angeblich vormalig in seinem Besitz/Eigentum befanden und nach den erfolgten Maßnahmen im Ermittlungs-, Straf- und Vollstreckungsverfahren – ohne vorherige Dokumentation der Stücke – nicht mehr vorhanden gewesen bzw. mutmaßlich im Wege von Versteigerungen weit unter Wert veräußert worden seien.

Daneben erstattete der Petent zahlreiche auf seinen oben dargestellten Vorwürfen gründende Anzeigen gegen beteiligte Richter des Landgerichts, Staatsanwälte der Staatsanwaltschaft, Polizeibeamte und einen Rechtsanwalt. In Bezug auf sämtliche Strafanzeigen sah die Staatsanwaltschaft nach § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) von der Einleitung von Ermittlungen ab, weil die bloßen Behauptungen des Petenten keinen Anfangsverdacht für eine verfolgbare Straftat zu begründen vermochten. Den hiergegen jeweils gerichteten Beschwerden des Petenten gab die Generalstaatsanwaltschaft keine Folge.

Strafanzeigen des Petenten gegen Angehörige der Generalstaatsanwaltschaft wurden durch diese ebenfalls keine Folge gegeben.

II.

Der Petent führt zur Begründung der Petition im Wesentlichen aus, dass er und seine Ehefrau in den gegen sie geführten Strafverfahren nicht bzw. nicht wirksam auf die Rückgabe der Asservate verzichtet hätten. Entsprechende Hauptverhandlungsprotokolle seien gefälscht worden. Die Staatsanwaltschaft hätte die Gegenstände daher nicht verwerten dürfen. Zudem habe sie die Gegenstände weit unter Wert veräußert. Zudem seien viele der sichergestellten Gegenstände nicht in die Sicherstellungsverzeichnisse aufgenommen worden. Den in der Folge der Verwertung gestellten Strafanzeigen des Petenten sei zu Unrecht durch die Staats- und Generalstaatsanwaltschaft keine Folge gegeben worden.

III.

Die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden.

Nach § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren dann einzuleiten, wenn konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat vorliegen.

Vorliegend sind keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Petent und seine Ehefrau nicht wirksam auf die Rückgabe der Asservate verzichtet hätten und die Staatsanwaltschaft die sichergestellten Gegenstände daher nicht hätte verwerten dürfen. Aus keiner der vom Petenten erstatteten Strafanzeigen ergaben sich konkrete Hinweise für die von dem Petenten behaupteten „schweren Verbrechen“ bei der Staatsanwaltschaft. Dem stets wiederholten Vorwurf der Fälschung der Sitzungsprotokolle fehlt jegliche Substanz. Er bot daher zu keinem Zeitpunkt Anlass zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.

Zivilrechtliche Einwände gegen die Wirksamkeit der Verzichtserklärungen des Petenten und seiner Ehefrau

wären auf dem hierfür zur Verfügung stehenden Rechtsweg geltend zu machen, was aber – soweit hier bekannt – bis heute nicht geschehen ist.

Soweit der Petent der Staatsanwaltschaft vorwirft, verschiedene Kunstgegenstände im Wege von Versteigerungen weit unter Wert veräußert zu haben, bestehen auch hierfür weder auf Grundlage seines Vorbringens noch aus anderweitigen Gründen Anhaltspunkte für eine strafbare Handlung. Die Gegenstände wurden durch die beauftragten Auktionshäuser sachverständig begutachtet und bewertet. Selbst wenn die Vorwürfe des Petenten zuträfen, bliebe eine Versteigerung der Gegenstände weit unter Wert für den Petenten ohne Folgen, da die Gegenstände angesichts des Verzichts des Petenten auf die Rückgabe der (später versteigerten) Gegenstände zum Zeitpunkt der Versteigerung nicht mehr im Eigentum des Petenten gestanden waren und somit der Versteigerungserlös nicht dem Petenten zusteht.

In Bezug auf den Vorwurf des Petenten, einzelne von ihm benannte Kunstgegenstände seien im Zuge der Sicherstellungsmaßnahmen ohne vorherige Dokumentation verschwunden, wird darauf hingewiesen, dass keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sichergestellte Gegenstände nicht ordnungsgemäß ins Asservatenverzeichnis aufgenommen wurden. Im Gegenteil befinden sich einige der vom Petenten als vermisst bezeichneten Gegenstände, darunter z. B. ein „großer Elfenbeinhumpen, eine „Elfenbein-Skulptur aus dem Mittelalter“ und ein „goldener Smaragdring“ entgegen dem Vorbringen des Petenten auf der Asservatenliste und wurden durch das Auktionshaus E. versteigert.

Soweit der Petent behauptet, aus dem Objekt Keller H. seien verschiedene Objekte verschwunden, ist darauf hinzuweisen, dass die Ehefrau des Petenten über einen Zweitschlüssel für den Kellerraum verfügte und diesen laut der Aussage des Vermieters des Kellers H. zwischen August 2009 und April 2010 „bestimmt zu 98%“ bereits selbst ausgeräumt hatte.

Auch soweit der Petent gegen die Entscheidungen/ Maßnahmen bei der Kostenfestsetzung und deren Vollstreckung Rechtsbehelfe eingelegt und insoweit ebenfalls den Vorwurf des Betrugs erhoben hat, z. B. weil ein Pkw im Wert von ca. 10.000 Euro nicht zu seinen Gunsten bei der Beitreibung von Kosten berücksichtigt worden sei, hat die Staatsanwaltschaft beanstandungsfrei von der Einleitung von Ermittlungen abgesehen. Der Pkw wurde in Vollziehung eines gegen den Petenten erwirkten Arrests zur Deckung der Verfahrenskosten gepfändet, ist aber bislang nicht verwertet worden, da eine endgültige Kostenrechnung noch nicht erstellt wurde und der Petent gegen den bisherigen Kostenansatz Erinnerung eingelegt hat.

Auf das weitere Vorbringen des Petenten, in einigen Nichteinleitungsverfügungen sei nicht auf die konkreten Sachverhalte eingegangen worden, ist zu entgegnen, dass die entsprechenden Vorwürfe im Einzelnen bereits zuvor geprüft worden waren, sodass – da keine neuen Tatsachen oder Beweismittel benannt worden waren – die im Übrigen ausführlichen Nichteinleitungsverfügungen ergehen konnten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lorek

7. Petition 16/1302 betr. Jagdrecht

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt aus Gründen des Personenschutzes ein gesetzliches Verbot der Jagdausübung im Bereich „einer Schussweite“ von befriedeten Bezirken durch Änderung des Bundesjagdgesetzes.

II. Sachverhalt

Der Petent trägt vor, dass durch die Jagdausübung auf Grundstücken, welche an befriedete Grundstücke angrenzen, eine erhebliche Gefährdung von Personen ausgehe.

Aus dem in § 20 Abs. 1 des Bundesjagdgesetz (BJagdG) formulierten örtlichen Jagdverbot und der gleichlautenden Bestimmung in § 40 Abs. 1 des in Baden-Württemberg geltenden Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG), leitet der Petent ein generelles Verbot der Jagdausübung auch auf an befriedete Bezirke angrenzende Grundstücke ab. Da dieses Jagdverbot aber noch nicht eindeutig genug formuliert sei, fordert der Petent eine deklaratorische Klarstellung der jagdgesetzlichen Bestimmungen.

Zur Verdeutlichung des Handlungsbedarfs verweist der Petent u. a. auf eine Situation, in der es durch die Jagdausübung auf Nachbargrundstücken zu seinem Wohnhaus zu einer akuten Gefährdung von Personen auf seinem Grundstück gekommen sei. Diese Gefährdung führt der Petent nicht auf ein gesetzeswidriges Verhalten der schussabgebenden Person, sondern auf die angenommene Regelungslücke in den jagdrechtlichen Bestimmungen zurück.

III. Rechtliche Würdigung

Das Leben und die körperliche Unversehrtheit von Personen sind grundsätzlich durch strafrechtliche Bestimmungen geschützt. Auch fahrlässiges Handeln im Hinblick hierauf ist mit Strafe bedroht. Eine Schussabgabe ist daher generell nur dann zulässig, wenn mit Gewissheit oder mit einer gleichstehend hohen Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass niemand getroffen wird. Kann dies nicht gewährleistet werden, so hat die Schussabgabe, egal an welchem Ort sie erfolgen soll, zu unterbleiben.

Darüber hinaus verbieten § 20 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und § 40 Abs. 1 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) die Jagd dort wo sie „die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stören oder das Leben von Menschen gefährden würde“. Ein generelles Verbot der Jagdausübung auf

angrenzenden Grundstücken von befriedeten Bezirken bzw. im Bereich einer Schussentfernung um Wohngebäude und Hausgärten ist, im Gegensatz zu der Aussage des Petenten, nicht Teil dieser Bestimmung.

Mit der in § 13 Abs. 1 JWMG getroffenen Regelung, dass in befriedeten Bezirken die Jagd ruht, hat der Gesetzgeber bereits eine Einschränkung des Jagdrechts zugunsten der sich in Wohngebäuden, Hofräumen und Hausgärten aufhaltenden Personen getroffen. Eine Ausweitung dieses Jagdverbots auf Grundflächen, die an befriedete Bezirke im Sinne des § 13 Abs. 2 Nummer 1 und 2 JWMG angrenzen, oder im Bereich einer Schussentfernung zu diesen liegen, würde dagegen eine weitere Einschränkung der Grundeigentumsrechte darstellen, die nur mit dem Schutz anderer Rechtsgüter in verfassungsrechtlich gleichwertigem Rang zu begründen wäre. Die Schussentfernung von Jagdwaffen beträgt mehrere Kilometer. Ein grundsätzliches Jagdverbot im Umkreis solcher Entfernungen um Wohngebäude käme nahezu einem landesweiten Jagdverbot und damit einer sehr weitgehenden Enteignung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gleich.

Die von dem Petenten angeführten Unfallverhütungsvorschriften bezüglich des Tragens von Kleidung in Signalfarben von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Bewegungsjagden sind ausschließlich Vorgaben der gesetzlichen Unfallversicherungsträger. Rechtsgrundlage hierfür ist das Siebte Sozialgesetzbuch (SGB VII). Mit der Verpflichtung zum Tragen von Kleidung in Signalfarben soll die Gefährdung, der die versicherten Personen bei der Bewegungsjagd in bestimmten Fällen ausgesetzt sein könnten, weiter reduziert werden. Eine gesetzliche Vorgabe zum Tragen von Kleidung in Signalfarben bei Teilnahme an einer Bewegungsjagd, wie diese der Petent unterstellt, besteht allerdings nicht.

IV. Ergebnis

Durch das Strafgesetzbuch (StGB), das Bundesjagdgesetz (BJagdG) und das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) werden Personenschäden durch die Schussabgabe bei der Jagd bereits auf ein absolutes Minimum reduziert.

Die Ausweitung des Jagdverbots im Bereich „einer Schussweite“ von befriedeten Bezirken, würde eine erhebliche Einschränkung der Grundeigentumsrechte bedeuten und nahezu einem landesweiten Jagdverbot gleichkommen. Die zu erwartenden Schäden an Eigentum als auch Personenschäden durch das damit verbundene Ende des Wildtiermanagement, stehen in keinem Verhältnis zu dem Restrisiko für Personen bei der Jagd nach aktuell gültiger Rechtslage.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Pix

8. Petition 16/516 betr. Zulassung als Rentenberater in Schwerbehindertenverfahren

Der Petent, ein Rentenberater, beschwert sich zum einen über das Sozialgericht. Dieses hat den Petenten durch Beschluss vom 14. September 2016 in einem das Schwerbehindertenrecht betreffenden Verfahren als Prozessbevollmächtigten der Klägerin zurückgewiesen. Zum anderen beanstandet der Petent, dass er auch durch das Landratsamt – Versorgungsamt – sowie von anderen „Versorgungsämtern in Baden-Württemberg“ Zurückweisungen als Bevollmächtigter gemäß § 13 Abs. 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in Schwerbehindertenangelegenheiten erhalte.

In Sozialverwaltungsverfahren kann sich ein Beteiligter gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) generell durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Bei der Wahl des Bevollmächtigten ist der Beteiligte nach § 13 Absatz 5 SGB X insofern eingeschränkt, als Bevollmächtigte und Beistände von der Behörde zurückzuweisen sind, wenn sie entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) Rechtsdienstleistungen erbringen. In diesen Fällen hat die Behörde keinen Ermessensspielraum.

Nach § 3 RDG ist die selbstständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen nur in dem Umfang zulässig, in dem sie durch das RDG oder aufgrund eines anderen Gesetzes erlaubt wird. Eine solche Erlaubnis können Personen nach § 10 Absatz 1 Ziffer 2 RDG wegen besonderer Sachkunde in Form einer Registrierung erhalten für Rentenberatung auf dem Gebiet

- der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung,
- des sozialen Entschädigungsrechts,
- des übrigen Sozialversicherungs- und Schwerbehindertenrechts mit Bezug zu einer gesetzlichen Rente sowie
- der betrieblichen und berufsständischen Versorgung.

Nach dieser seit Inkrafttreten des RDG zum 1. Juli 2008 eindeutigen Rechtslage darf ein Rentenberater, der die Registrierung nach dem 1. Juli 2008 erhalten hat, nur dann in Schwerbehindertenangelegenheiten nach dem SGB IX als Bevollmächtigter auftreten, wenn ein zeitlicher und inhaltlicher Bezug zu einer gesetzlichen Rente besteht. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Schwerbehinderteneigenschaft begehrt wird, um in absehbarer Zeit eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen in Anspruch zu nehmen.

Rentenberater, die bereits vor dem Inkrafttreten des RDG eine Erlaubnis für die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten nach Artikel 1 § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des zum 30. Juni 2008 außer Kraft getretenen Rechtsberatungsgesetzes hatten, durften nach § 1 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum RDG unter ihrer bisherigen Berufsbezeichnung weiterhin in allen Rechtsbereichen Rechtsdienstleistungen erbringen, auf die sich die bisherige Erlaubnis erstreckt hat

(sogenannte Alterlaubnis). Das frühere Rechtsberatungsgesetz hatte allerdings den Sachbereich „Rentenberater“ nicht näher definiert und enthielt damit also auch nicht die ausdrückliche Voraussetzung eines Bezuges zu einer gesetzlichen Rente für die Vertretung in Schwerbehindertenangelegenheiten. Die Versorgungsverwaltung hatte daher die Rechtslage zuerst zurückhaltend beurteilt und keine Zurückweisungen von Rentenberatern mit einer Alterlaubnis vorgenommen.

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg hat aber zwischenzeitlich in seinen beiden Beschlüssen vom 26. Juni 2012 und dem Beschluss vom 29. November 2012 dargelegt, dass sich die Rentenberater-Erlaubnis nach früherem Recht nicht auf eine unbeschränkte Tätigkeit im Schwerbehindertenrecht erstreckt. Auch in Schwerbehindertenangelegenheiten müsse Ausgangs- und Endpunkt des Tätigwerdens des Rentenberaters die gesetzliche Rente sein. Damit erfolgte die Zurückweisung des Rentenberaters mit Alterlaubnis nach § 73 Absatz 3 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) mit unanfechtbarem Beschluss, nachdem auch vor den Sozialgerichten und Landessozialgerichten Rentenberater – in Übereinstimmung mit der Vertretungsbefugnis bei den Sozialbehörden – nur im Umfang ihrer Befugnisse nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RDG vertretungsbefugt sind.

Aufgrund dieser Beschlüsse hat die Versorgungsverwaltung mit Verfügung vom 6. September 2012 ihre Praxis der Rechtsprechung des Landessozialgerichts Baden-Württemberg angepasst und weist Rechtsberater dann als Bevollmächtigte in Schwerbehindertenangelegenheiten zurück, wenn kein enger Zusammenhang mit der eigentlichen Tätigkeit als Rentenberater besteht.

In dem vom Petenten vorgebrachten Einzelfall ist derzeit ein Klageverfahren beim Sozialgericht anhängig; eine Entscheidung steht noch aus. Da der vom Petenten Vertretene allerdings erst Jahrgang 1967 ist, dürfte ein fehlender Bezug zu einer gesetzlichen Rente außer Frage stehen. Im Übrigen hat das Sozialgericht in einem anderen von dem Petenten vertretenen Einzelfall mit Urteil vom 2. März 2017 entschieden, dass die vom Petenten vorgelegten Erlaubnisverfügungen von 1977 und 1982 nicht geeignet seien, eine unbeschränkte Vertretungsbefugnis in Schwerbehindertenangelegenheiten zu begründen.

Auch der Hinweis des Petenten, er sei auch Rechtsbeistand, ändert hieran nichts. Durch das Fünfte Gesetz zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 18. August 1980 wurde der Beruf des Rechtsbeistands geschlossen und die Erlaubnismöglichkeiten nach dem RBerG auf die in Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 RBerG enumerativ aufgezählten Rechtsgebiete beschränkt. Nachdem der Petent eine sogenannte Erlaubnis als Vollrechtsbeistand, die für eine begrenzte Zeit bis zur Änderung der BRAGO 1980 möglich war, nicht beantragt hatte und damit keine Gleichstellung mit einem Rechtsanwalt erworben hat, liegt bei dem Petenten lediglich eine für den Sachbereich Rentenrecht eingeschränkte Berechtigung vor.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

9. Petition 16/961 betr. Rückkehr in den Dienst als Gerichtsvollzieher

I. Gegenstand der Petition

Mit Schreiben vom 22. März 2017 wendet sich der Petent wegen der Rückkehr in den Gerichtsvollzieherdienst des Landes Baden-Württemberg an den Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg.

Der Petent berichtet, dass er als Gerichtsvollzieher tätig gewesen und in diesem Zusammenhang in regelmäßigen Abständen durch Gerichtsvollzieherprüfungsbeamte überprüft worden sei. Bis zum Jahr 2010 sei es zu keinen besonderen Beanstandungen durch die Prüfungsbeamten gekommen. Aufgrund eines personellen Wechsels bei den Prüfungsbeamten sei von da an aber vieles, was bis dahin in Ordnung gewesen sei, plötzlich beanstandet worden.

Der Petent anerkennt, dass es in dieser Zeit vermehrt zu Sachstandsanfragen gekommen sei, die er nicht sofort beantwortet habe. Dies sei ein großer Fehler von ihm gewesen. Seitens des Oberlandesgerichts (OLG) sei ihm deswegen nahegelegt worden, seine Arbeitsweise mit Hilfe eines Kollegen, der als Mentor fungiert, umzustrukturieren. Beginnend ab Juni 2011 sei hierfür ein Zeitfenster von sechs Monaten vereinbart worden. Die daraufhin vorgenommenen Umstellungen hätten zu verbesserten Arbeitsabläufen geführt. Die Zusammenarbeit mit dem Mentor sei jedoch durch die Urlaubszeit unterbrochen worden. Im Anschluss hieran sei er dann länger erkrankt gewesen. Im Zeitraum September 2011 bis Februar 2012 sei er fünfmal operiert worden. Es sei ihm daher nicht möglich gewesen, das Coaching mit seinem Mentor planmäßig durchzuführen.

Bereits Ende 2011 sei er durch das OLG zu einem abschließenden Gespräch bezüglich seiner weiteren Verwendung sowie Besprechung des durchgeführten Coachings aufgefordert worden. Aufgrund seiner Erkrankung habe das Gespräch dann erst Anfang 2012 stattgefunden. Darin sei ihm mitgeteilt worden, dass das Coaching nicht zu dem erhofften Erfolg geführt habe. Trotz seines Hinweises, dass von den zugesagten sechs Monaten tatsächlich nur ein Monat zur Verfügung gestanden habe, habe man ihm ein vorgefertigtes Schreiben über seine wohnortnahe Versetzung in den Innendienst zur Unterschrift vorgelegt. Sollte er nicht unterschreiben, werde man ihn trotzdem in den Innendienst versetzen und er habe einen negativen Vermerk in seiner Personalakte.

Er habe daraufhin um drei Tage Bedenkzeit gebeten und einen Rechtsanwalt konsultiert. Dieser habe die Auffassung vertreten, das OLG könnte argumentie-

ren, dass die Versetzung in den Innendienst aufgrund seiner Krankheitsgeschichte geboten sei. Der Anwalt habe ihm daher geraten „er solle diese bittere Pille jetzt so hinnehmen“. Nach zwei bis drei Jahren dürften keine Gründe mehr dagegen sprechen, ihn wieder in den Außendienst als Gerichtsvollzieher zuzulassen.

Im April 2015 habe er sich beim OLG dann schriftlich um seine Rückkehr in den Gerichtsvollzieherdienst beworben. Der Antrag sei jedoch mit der Begründung abgelehnt worden, dass sein damaliges Gesuch um Versetzung in den Innendienst auf Dauer ausgelegt sei.

Der Petent teilt mit, dass er dieser Ablehnung nicht ganz folgen könne. Schließlich sei bekannt, dass es im Land Baden-Württemberg immer wieder an Gerichtsvollziehern mangle. Er bittet den Petitionsausschuss daher, ihn bei der von ihm angestrebten Rückkehr in den Gerichtsvollzieherdienst zu unterstützen.

II. Sachverhalt

Der Petition liegt nach den vorliegenden Erkenntnissen folgender Sachverhalt zugrunde:

Nach erfolgreichem Bestehen der Laufbahnprüfung für den mittleren Justizdienst im Jahr 2002 wurde der Petent zur Gerichtsvollzieherausbildung zugelassen. Die Laufbahnprüfung für den Gerichtsvollzieherdienst hat der Petent im Jahr 2005 abgelegt. Seit 1. März 2005 war er dem Amtsgericht zugewiesen.

Ab Herbst 2009 bis zu seiner Versetzung in den Innendienst zum 1. Mai 2012 waren bei dem Petenten im Rahmen von Geschäftsprüfungen durchgängig Mängel in der Geschäftsführung festgestellt worden. Insbesondere das Fehlen einer nachdrücklichen und zügigen Vollstreckung mit z. T. erheblichen Verzögerungen in allen Verfahrensstadien, die gesetzwidrige Praxis bei der Befristung von Ratenzahlungsvereinbarungen und die mangelnde Dokumentation solcher Vereinbarungen waren in einer Vielzahl von Fällen beanstandet worden. Trotz eindeutiger Hinweise und Weisungen der zuständigen Zentralen Prüfungsbeamten für Gerichtsvollzieher und des Direktors des Amtsgerichts zogen sich gleiche oder ähnliche Beanstandungen durch alle vier Prüfungsniederschriften im Zeitraum vom Herbst 2009 bis Mai 2010. Eine Besserung war nicht auszumachen. Es entstand daher der Gesamteindruck, dass der Petent mit der Erledigung der Dienstgeschäfte nicht zu Rande komme und der Anleitung und Kontrolle durch das Amtsgericht bedarf.

Vor diesem Hintergrund wurden seitens des OLG mit Schreiben vom 7. Juli 2010 die wesentlichen Mängel der Niederschrift über die Geschäftsprüfung vom 14. Mai 2010 zusammengestellt, verbunden mit dem Vorschlag an das Amtsgericht, bestimmte Verhaltensweisen zum Gegenstand einer Zielvereinbarung zu machen, den Bezirk des Petenten zu verkleinern und mit ihm ein Personalgespräch zu führen. Die am 9. Juli 2010 durch den Direktor des Amtsgerichts mit dem Petenten getroffene Zielvereinbarung hatte – an sich selbstverständliche – Vorgaben des Gerichtsvollzieherrechts zum Gegenstand.

Nachdem im Rahmen der Geschäftsprüfung am 28. September 2010 festgestellt werden konnte, dass erste positive Ansätze erkennbar waren, ergab die außerordentliche Geschäftsprüfung am 3. Februar 2011 erneut zahlreiche einschlägige Verstöße des Petenten gegen Bestimmungen des Gerichtsvollzieherrechts. Betroffen waren vier von fünf Bereiche, deren ordnungsgemäße Erledigung Gegenstand der Zielvereinbarung waren.

Am 6. Juni 2011 wurden mit dem Petenten in einem Personalgespräch beim OLG die Einhaltung der Zielvereinbarung und die Entwicklung der Geschäftsführung erörtert. Dem Petenten wurde nachdrücklich erklärt, dass aus Sicht der Dienstaufsicht die Grenzen des Hinnehmbaren erreicht seien. Sollte der nächste Prüfungsbericht vergleichbare Mängel aufweisen, werde unverzüglich ein Disziplinarverfahren eingeleitet.

Dem Petenten wurde ferner als letzte Hilfestellung angeboten, ihm einen erfahrenen Gerichtsvollzieher zu vermitteln, der ihn in organisatorischer und fachlicher Hinsicht coachen solle. In der Zeit vom 20. Juni bis 21. August 2011 erfolgte hierauf durch einen Gerichtsvollzieherkollegen des Amtsgerichts im Umfang ca. 23 Stunden ein intensives Coaching in allen problembehafteten Bereichen. Unmittelbar danach schloss sich der Erholungsurlaub des Petenten an; danach war er längere Zeit dienstunfähig erkrankt.

Am 12. Dezember 2011 nahm das Amtsgericht B. weitere Prüfungen zur Einhaltung der Zielvereinbarung vom 9. Juli 2010 vor, deren Ergebnis mit dem Petenten am 13. Dezember 2011 erörtert wurde. Insbesondere bei den Ratenzahlungsverfahren wurde festgestellt, dass die Anweisung, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu arbeiten, immer noch nicht umgesetzt worden war.

Mit Schreiben an das OLG vom 23. Dezember 2011 berichtete der Dienstvorgesetzte des Petenten, dass bei der Gesamtschau aller bisher durchgeführten Maßnahmen wie der Zielvereinbarung, Personalgespräche, Schulungen und letztlich des Coachings die Entwicklung zu stagnieren scheine. Obgleich nicht verkannt werde, dass die Erkrankung des Petenten in der letzten Phase nicht förderlich gewesen sei, sei die Zielvereinbarung bei objektiver Betrachtung nach mehr als einem Jahr der Überprüfung und Anleitung als gescheitert anzusehen, da zu keinem Zeitpunkt eine vollständige Erfüllung erfolgt sei. Dem Petenten habe die angebotene kollegiale Unterstützung krankheitsbedingt zwar nur eine relativ kurze Zeit gewährt werden können, angesichts der bisherigen Erfahrungen mit der Dienstausbildung durch den Petenten sei eine erfolgreiche Weiterführung der Maßnahme jedoch eher skeptisch zu beurteilen. Der Petent habe in der Vergangenheit gezeigt, dass er nur eingeschränkt ab-sprachefähig und darüber hinaus mit einer ordnungsgemäßen Dienstausbildung als Gerichtsvollzieher überfordert sei. Es werde daher angeregt aus Gründen der Fürsorge des Dienstherrn zu prüfen, ob dem Petenten nicht eine Tätigkeit außerhalb des Gerichtsvollzieherdienstes zugewiesen werden könne.

Am 16. Februar 2012 wurde seitens des OLG mit dem Petenten ein Personalgespräch geführt. Hierbei wurde

ihm die Entwicklung seit 2009 nochmals umfassend aufgezeigt. Seitens des OLG wurde dem Petenten sodann unmissverständlich deutlich gemacht, dass aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse eine weitere Verwendung im Gerichtsvollzieherdienst nicht in Betracht komme und alle Möglichkeiten der Hilfestellung ausgeschöpft seien. Eine weitere Verwendung im Gerichtsvollzieherbereich sei aufgrund seiner fehlenden fachlichen Eignung nicht mehr vertretbar. Die Versetzung des Petenten in den Innendienst sei daher unumgänglich.

Da es sich bei dem Gerichtsvollzieherdienst um eine Sonderlaufbahn des mittleren Justizdienstes handelt, verfügt der Petent als geprüfter Justizfachwirt auch über die Befähigung für diese Laufbahn. Ein milderer Mittel als die Versetzung in den Innendienst stand nicht mehr zur Verfügung, einerseits aus Fürsorgegründen ihm gegenüber, andererseits um Schaden vom Dienstherrn sowie den Vollstreckungsgläubigern und -schuldern abzuwenden.

Dem Petenten wurde im Rahmen des Gesprächs erläutert, dass es nur noch um die Frage gehe, ob er die dauerhafte Versetzung in den Innendienst selbst beantragen möchte oder ob diese auf Verfügung des Dienstherrn erfolgen solle. Dem Petenten wurde weiter mitgeteilt, dass die Verwendung im Innendienst bei der Zivilabteilung des Amtsgerichts vorgesehen sei. Da er zunächst als zusätzliche Kraft zugewiesen werde, sei eine gute Einarbeitung gewährleistet.

Nach Erörterung der beabsichtigten Versetzung in den Innendienst wurde dem Petenten Gelegenheit gegeben, bis zum 20. Februar 2012 einen Antrag auf Versetzung in den Innendienst zu stellen.

Der Antrag auf dauerhafte Versetzung in den Innendienst wurde durch den Petenten am 21. Februar 2012 gestellt. Mit Verfügung vom 11. April 2012 wurde der Petent durch das OLG sodann mit Wirkung vom 1. Mai 2012 unter Ernennung zum Justizhauptsekretär antragsgemäß dauerhaft in den Innendienst versetzt.

Mit Schreiben vom 25. April 2015 beantragte der Petent beim OLG seine Versetzung in den Gerichtsvollzieherdienst. Hierauf wurde ihm u. a. unter Hinweis auf die Gründe der Versetzung in den Innendienst mitgeteilt, dass die Entscheidung auf Dauer angelegt sei und seiner Bewerbung um Versetzung in den Gerichtsvollzieherdienst daher nicht entsprochen werden könne.

III. Rechtliche Würdigung

Mittels der vorliegenden Petition bittet der Petent nunmehr erneut um Verwendung im Gerichtsvollzieherdienst.

Bei der Bewertung des Anliegens des Petenten ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Petent trotz vielfältiger Hilfestellung und Unterstützung den Anforderungen des Gerichtsvollzieherdienstes über einen langen Zeitraum nicht gewachsen gewesen war, sodass auch keine positive Zukunftsprognose gestellt werden konnte. Angesichts des ermittelten Sachverhalts war das Vertrauen in eine korrekte und ordentliche Sachbehandlung nicht nur empfindlich gestört,

sondern grundlegend erschüttert. Die ihm erteilten Weisungen und Ermahnungen hat der Petent nicht bzw. nicht hinreichend beachtet, die getroffene Zielvereinbarung nicht eingehalten. Er war nicht in der Lage, die Dienstgeschäfte als Gerichtsvollzieher eigenständig und ordnungsgemäß zu führen.

Soweit der Petent punktuell zu einzelnen Vorkommnissen sein dienstliches Fehlverhalten bestreitet und insbesondere auf das krankheits- und urlaubsbedingt verkürzte Coaching verweist, ändert dies am Gesamteindruck des ihm angelasteten Unvermögens für die ordnungsgemäße Ausübung seines Amtes als Gerichtsvollzieher nichts.

Zwar hat der Petent mit Bestehen der Gerichtsvollzieherprüfung die Befähigung für den Gerichtsvollzieherdienst erlangt, war jedoch mit den hohen Anforderungen an die eigenverantwortliche Dienstführung persönlich überfordert.

Da der Petent ebenfalls die Befähigung für den mittleren Justizdienst besitzt, war eine Verwendung auch in diesem Bereich möglich. Der Begriff der Versetzung war vorliegend daher nicht auf Fälle des Behördenwechsels beschränkt. Eine Versetzung gemäß § 24 Abs. 2 LBG liegt nämlich auch dann vor, wenn dem Beamten ein neues abstrakt-funktionales Amt einer anderen Laufbahn, für das er die Befähigung besitzt, übertragen wird.

Die Versetzung in den mittleren Justizdienst wäre dabei auch ohne Zustimmung des Beamten zulässig gewesen. Nach § 24 Abs. 2 S. 2 LBG darf Beamten aus dienstlichen Gründen auch ohne ihre Zustimmung ein anderes Amt übertragen werden, wenn die neue Tätigkeit aufgrund der Vorbildung oder Berufsausbildung dem Beamten zumutbar und das Amt mit mindestens demselben Grundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt.

Der Wegfall der Eignung des Petenten für die Tätigkeit als Gerichtsvollzieher hätte dabei einen dienstlichen Grund für die Versetzung in die Laufbahn des mittleren Justizdienstes auch ohne Zustimmung des Beamten dargestellt.

Aufgrund seiner Ausbildung zum Justizfachwirt kann dem Petenten die Tätigkeit im mittleren Justizdienst uneingeschränkt zugemutet werden. Sowohl das Amt des Gerichtsvollziehers als auch das Amt des Justizhauptsekretärs sind der Bes.Gr. A 8 zugeordnet.

Der Petent war bereits bei der Durchführung der Zwangsvollstreckung nach altem Recht – mit hohem Außendienstanteil und einer überschaubaren Anzahl an Fristen – überfordert. Mit Inkrafttreten der Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung mit Wirkung ab 1. Januar 2013 und vielen weiteren neuen Regelungen seither hat sich die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher grundlegend geändert. Die Anforderungen an die Gerichtsvollzieher sind enorm angestiegen. Die Geschäftsführung ist sehr stark geprägt durch eine Zwangsvollstreckung unter Beachtung vieler Fristen und überwiegender Tätigkeit im Innendienst verbunden mit einer effizienten Organisation des Geschäftsbetriebs.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Seemann

10. Petition 16/337 betr. Beamtenversorgung, Anrechnung von Vordienstzeiten

I. Gegenstand

Der Petent begehrt die Anrechnung seiner Tätigkeit als Lehrer im Ausland als ruhegehaltfähige Dienstzeit.

II. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 27. November 2010 beantragte der Petent erstmals die Berechnung seiner zu erwartenden Versorgungsbezüge, welche dem Petenten mit Schreiben vom 28. Februar 2011 mitgeteilt wurden. Mit Schreiben vom 3. März 2011 legte der Petent einen Nachweis über seine Tätigkeit vom 1. Januar 1985 bis 31. Dezember 1987 als Lehrer im Ausland vor und bat um Prüfung, ob eine Anrechnung als ruhegehaltfähige Dienstzeit möglich sei.

Das Landesamt lehnte die Anrechnung als ruhegehaltfähige Dienstzeit mit Schreiben vom 4. März 2011 ab.

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2014 beantragte der Petent erneut die Berechnung seiner zu erwartenden Versorgungsbezüge mit zwei Alternativen. Mit Schreiben vom 13. November 2014 erhielt der Petent beide gewünschten Berechnungen.

Mit Schreiben vom 18. November 2014 teilte der Petent dem Landesamt mit, dass er noch Nachweise über seine Tätigkeit im Ausland und zwei Tätigkeiten als Nebenlehrer gefunden hätte und bat um Prüfung, ob sich eine Änderung in den Berechnungen ergeben würde.

Die Tätigkeiten als Nebenlehrer in der Zeit vom 4. März 1982 bis 30. Juni 1982 und vom 1. August 1983 bis 31. Oktober 1984 konnten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Der Petent erhielt mit Schreiben vom 24. November 2014 eine neue Berechnung über seine zu erwartenden Versorgungsbezüge unter Berücksichtigung dieser beiden Zeiträume.

Mit gleichem Schreiben wurde die Zeit vom 1. Januar 1985 bis 31. Dezember 1987 im Ausland erneut abgelehnt.

Mit Schreiben vom 25. November 2014 beantragte der Petent eine erneute Berechnung seiner zu erwartenden Versorgungsbezüge bei einer angenommenen Zuruhesetzung mit Ablauf des 31. Juli 2018. Mit Schreiben vom 2. Dezember 2014 teilte das Landesamt dem Petenten seine zu erwartenden Versorgungsbezüge mit Ablauf des 31. Juli 2018 mit.

Mit Schreiben vom 23. September 2015 bat der Petent erneut um die Anerkennung seiner Tätigkeit als Lehrer im Ausland.

Das Landesamt lehnte die Anrechnung als ruhegehaltfähige Dienstzeit mit Schreiben vom 3. November 2015 erneut ab.

Der Petent teilte dem Landesamt unter dem Datum vom 16. August 2016 mit, dass er den Petitionsausschuss einschalten werde. Den Nachweis des Centrums für internationale Migration und Entwicklung (CIM) vom 4. Februar 1988 legte der Petent dem Landesamt erstmals mit Schreiben vom 22. August 2016 vor.

Aus dem vom Petenten am 22. August 2016 eingereichten Nachweis geht hervor, dass es sich um eine Tätigkeit handelt, die im Rahmen des von der Bundesregierung geförderten Sonderprogramms durchgeführt und von der GTZ finanziert wurde. Aufgrund des vorgelegten Nachweises konnte die Beschäftigung des Petenten in der Zeit vom 1. Januar 1985 bis 31. Dezember 1987 als Entwicklungshelfer zur Hälfte als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden. Der Petent erhielt mit Schreiben vom 23. August 2016 eine korrigierte Berechnung seiner zu erwartenden Versorgungsbezüge.

III. Rechtliche Würdigung

Hat das Beamtenverhältnis oder ein unmittelbar vorgegangenes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis, aus dem der Beamte in den Ruhestand tritt, bereits am 31. Dezember 2010 bestanden, finden nach § 106 Abs. 5 LBeamtVGBW u. a. die §§ 10 und 11 Beamtenversorgungsgesetz in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung (BeamtVG) hinsichtlich der Bestimmung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit Anwendung.

Als ruhegehaltfähig sollen nach § 10 BeamtVG auch Zeiten einer hauptberuflichen, in der Regel einem Beamten obliegenden oder später einem Beamten übertragenen entgeltlichen Beschäftigung oder einer für die Laufbahn des Beamten förderlichen Tätigkeit berücksichtigt werden, in denen ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn tätig war, sofern diese Tätigkeit zu seiner Ernennung geführt hat.

Die Voraussetzung, dass eine Beschäftigung zur Ernennung geführt hat, soll als erfüllt angesehen werden, wenn und soweit während der Beschäftigungszeit Fähigkeiten und Erfahrungen erworben worden sind, die ein wesentlicher Grund – notwendigerweise nicht der ausschlaggebende Grund – für die Übernahme in das Beamtenverhältnis gewesen sind. Zwischen dieser Beschäftigung und der späteren Ernennung zum Beamten muss somit ein Zusammenhang in zeitlicher und funktioneller Hinsicht bestanden haben.

Zeitlich liegt dieser Zusammenhang vor, wenn zwischen dem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis und der Berufung in das Beamtenverhältnis (auf Probe) keine von dem Beamten zu vertretende Unterbrechung liegt. Das Beamtenverhältnis muss daher nahtlos (unmittelbar) an das privatrechtliche Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst anschließen, wobei eine Unterbrechung von nicht mehr als einem Monat unschädlich

ist. Zwischen der Beendigung der Tätigkeit im Ausland am 31. Dezember 1987 und der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe am 1. August 1989 liegt ein Zeitraum von einem Jahr und sieben Monaten. Ein zeitlicher Zusammenhang ist daher nicht gegeben.

Auch wenn zur damaligen Zeit eine Beschäftigung zunächst im Angestelltenverhältnis gängige Praxis war und wir unterstellen würden, dass der Petent bereits am 12. August 1988 in ein Beamtenverhältnis übernommen worden wäre, würde eine Unterbrechung von mehr als sieben Monaten vorliegen. Ein zeitlicher Zusammenhang wäre auch dann nicht gegeben.

Auch ein funktioneller Zusammenhang ist nicht gegeben, ohne dass es hierauf noch ankäme.

Der Petent wurde am 1. August 1989 zum Realschullehrer unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe, unter Einweisung in die Dienstbezüge der Besoldungsgruppe A 13, ernannt. Für die Übernahme in das Beamtenverhältnis als Realschullehrer z. A. genügte das abgeschlossene Studium und das Ablegen der zweiten Dienstprüfung am 11. Januar 1982 nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes vom 10. September 1980 bis zum 11. Januar 1982. Der Petent hatte somit nach Ablegen der zweiten Dienstprüfung die notwendigen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe bereits erfüllt.

Die Tätigkeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Ausland vom 1. Januar 1985 bis 31. Dezember 1987 waren für die Ernennung des Petenten zum Beamten auf Probe daher nicht erforderlich und haben auch nicht zu dieser geführt.

Außerdem war zu prüfen, ob eine Berücksichtigung gemäß § 11 Nr. 3 Buchst. a) BeamtVG in Frage kommt.

Nach § 11 BeamtVG kann grundsätzlich nur der Dienst an öffentlichen und nichtöffentlichen Schulen innerhalb des Bundesgebiets in Betracht kommen.

Die Lehrtätigkeit an deutschen Schulen im Ausland kann nur dann mit einbezogen werden, wenn die betreffende Schule als deutsche Auslandsschule im Sinne des Schulrechts anerkannt worden ist. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Eine Berücksichtigung kann somit weder nach § 10 BeamtVG, noch nach § 11 Nr. 3 Buchst. a) BeamtVG erfolgen.

Die Zeit im Ausland kann somit nur nach § 11 Nr. 3 Buchst. b) BeamtVG als Entwicklungshelfer zur Hälfte als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

Im Schreiben vom 23. September 2015 bezieht sich der Petent auf einen Vergleichsfall und verweist darauf, dass einem Kollegen, der zur selben Zeit in gleicher Stellung im gleichen Land tätig war, diese Beschäftigung vom Landesamt als voll ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt worden sei.

Da der Petent keine weiteren Angaben zum Vergleichsfall gab, konnte der Sachverhalt nicht nachvollzogen werden. Eine Stellungnahme dazu ist somit nicht möglich.

IV. Ergebnis

Dem Begehren des Petenten konnte insoweit stattgegeben werden, als dass die Zeit vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Dezember 1987 als Entwicklungshelfer mit Schreiben vom 23. August 2016 nach § 11 Nr. 3 b) BeamtVG zur Hälfte als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden konnte.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, soweit die Zeit als Entwicklungshelfer zur Hälfte als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt wurde, für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Wacker

11. Petition 16/952 betr. Bausache

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen den Umbau und die Erweiterung eines Wohngebäudes auf dem Nachbargrundstück. Weiterhin begehrt er in diesem Zusammenhang Auskünfte aus dem Kfz-Melderegister, um seine vorgetragene Einwendungen hinsichtlich der Stellplätze zu konkretisieren. Abschließend möchte er, dass die Verwaltung veranlasst wird, Angaben in dem dem Bauvorhaben zugrundeliegenden Bauantrag zu korrigieren.

1. Sachverhalt

Der Eigentümer eines Grundstück möchte im rückwärtigen Bereich des Grundstückes, auf dem bereits ein genehmigtes Zweifamilienhaus steht, ein weiteres errichten. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens erhielt der Petent mit Schreiben vom 16. Juni 2016 eine Angrenzerbenachrichtigung, die ihm am 21. Juni 2016 zugestellt wurde, woraufhin er mit Schreiben vom 14. Juli 2017 nachbarliche Einwendungen erhob. Er führte im Wesentlichen aus, dass das Vorhaben zu groß dimensioniert sei. Darüber hinaus seien nur zwei Stellplätze, davon ein gefangener, vorgesehen.

In einem weiteren Schreiben vom 21. Oktober 2016 forderte er die Stadt auf, ihm die Halter der sich auf dem Baugrundstück befindlichen Fahrzeuge sowie die Anzahl der dort gemeldeten Personen mitzuteilen. Diese Auskünfte wurden dem Petenten aufgrund fehlender einschlägiger Rechtsgrundlagen mit Schreiben vom 10. November 2016 durch die Stadt sowie mit Schreiben vom 21. November 2016 durch das Landratsamt versagt.

Das Landratsamt hat die Baugenehmigung für das fragliche Bauvorhaben mit Datum vom 14. März 2017 erteilt. Mit gleichem Datum wurde die Baugenehmigung auch den Angrenzern, welche Einwendungen vorgebracht haben, zugestellt.

Aufgrund des Vorbringens des Petenten wurde nunmehr festgestellt, dass die am 14. März veranlasste Zustellung durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes fehlgeschlagen und dem Petenten die Baugenehmigung einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung nicht wirksam zugestellt worden ist. Aus diesem Grund hat das Landratsamt mit Datum vom 15. Mai 2017 erneut eine Zustellung der Baugenehmigung an den Petenten mittels Postzustellungsurkunde veranlasst. Diese wurde dem Petenten am 18. Mai 2017 zugestellt.

Mit Schreiben vom 22. Mai 2017 hat der Petent Widerspruch gegen die Baugenehmigung eingelegt und gleichzeitig einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 80 Abs. 4 VwGO gestellt. Über beide Rechtsbehelfe wurde noch nicht entschieden.

2. Rechtliche Würdigung

Nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Landesbauordnung (LBO) ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

2.1 Bauplanungsrecht

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Nach § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art der baulichen Nutzung ist aufgrund der Lage in einem vorwiegend durch das Wohnen geprägten Gebiet gegeben.

Maßgeblich für die Beurteilung des Einfügens nach dem Maß der baulichen Nutzung ist nach den Vorgaben des § 34 Abs. 1 BauGB der sich aus der Eigenart der näheren Umgebung ergebende Rahmen, in den auch die unmittelbar an das Vorhaben angrenzende Wohnbebauung einzuschließen ist, die zum Straßenraum in dreigeschossiger Bauweise mit ausgebautem Dachgeschoss in Erscheinung tritt und im rückwärtigen Grundstücksbereich ebenfalls eine Bebauung aufweist.

Nach der ständigen Rechtsprechung ist bei der Beurteilung des Einfügens hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung in erster Linie auf solche Maßstäbe abzustellen, die nach außen wahrnehmbar in Erscheinung treten. Insoweit kann sich auch ein Vorhaben in die nähere Umgebung einfügen, das sich nicht in jeglicher Hinsicht an den aus seiner Umgebung hervorgehenden Rahmen hält, soweit es keine erheblichen bodenrechtlichen Spannungen begründet. Im Fall des in Rede stehenden Vorhabens ist zwar nicht zu verkennen, dass sich insbesondere seine Grundfläche an

den oberen Grenzen der Rahmen prägenden Gebäude in der näheren Umgebung orientiert. Eine Überschreitung und insoweit eine Begründung erheblicher bodenrechtlicher Spannungen kann aber ausgeschlossen werden.

Nach der ständigen Rechtsprechung gehört auch die Beachtung des Gebots der Rücksichtnahme zum Bestandteil der Zulässigkeitsvoraussetzungen des Einfügens im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB. Demnach kann sich ein Vorhaben, das sich innerhalb des aus seiner Umgebung hervorgehenden Rahmens hält, ausnahmsweise nicht in seiner Umgebung einfügen, wenn es ihm an der gebotenen Rücksichtnahme auf die sonstige, insbesondere die in seiner unmittelbaren Nähe vorhandene Bebauung fehlt.

Das geplante Vorhaben lässt allerdings nicht erwarten, dass von ihm Belästigungen oder Störungen ausgehen, die den Petenten unzumutbar beeinträchtigen oder stören. Auch eine erdrückende Wirkung, die von dem geplanten Neubau ausgeht, kann nicht erkannt werden.

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig.

2.2 Bauordnungsrecht

Das Vorhaben ist auch aus bauordnungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

Der Petent moniert, dass für das Vorhaben bzw. auf dem Baugrundstück lediglich zwei Stellplätze hergestellt werden, wovon einer ein sog. „gefangener“ Stellplatz ist, der sich hinter einem anderen Stellplatz befindet und dessen Zufahrt so unter Umständen durch ein Kraftfahrzeug, das auf diesem Stellplatz steht, blockiert wird.

Für das bereits bestehende straßenseitige Zweifamilienwohnhaus wurde die entsprechende Baugenehmigung auf der Grundlage der Badischen Landesbauordnung in der Fassung vom 13. Februar 1935 erteilt. Ausweislich der Baugenehmigung wurden keine Stellplätze gefordert. Mit Datum vom 8. September 1995 ist für dieses straßenseitige Objekt zwar eine weitere Genehmigung zum Kniestockaufbau sowie zur Dachgeschoss- und Wohnraumerweiterung erteilt worden. Es entstand allerdings keine neue Wohnung, sodass insofern auch keine notwendige Stellplatzverpflichtung entstand. Für das straßenseitige Vorhaben wurden in der Vergangenheit sonach keine Stellplätze gefordert; insoweit besteht also Bestandsschutz.

Es ergibt sich somit bei zwei Wohneinheiten in dem jetzt geplanten Zweifamilienwohnhaus ein Stellplatzbedarf gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 LBO von zwei Stellplätzen für das Gesamtgrundstück.

Dass es sich bei einem der beiden nachgewiesenen Stellplätze um einen „gefangenen“ Stellplatz handelt, ist rechtlich zulässig und nicht zu beanstanden. Es gibt keine öffentlich-rechtliche Vorschrift in der LBO oder der Garagenverordnung, wonach gefangene Stellplätze nicht zulässig wären. Der Umstand, dass der „gefangene“ Stellplatz nicht jederzeit wieder verlassen werden kann, mag zwar für den Fahrzeugbesitzer mit Nachteilen verbunden sein, ist aber für die öffent-

lichen Interessen und damit für die Belange des Baurechts nicht von Bedeutung. Der „gefangene“ Stellplatz war daher auch im konkreten Fall als notwendiger Stellplatz anzuerkennen.

2.3 Auskünfte aus dem Melderegister

2.3.1 Auskunft aus dem Fahrzeugregister

Der Petent moniert, dass ihm Auskünfte aus dem Fahrzeugregister zur Zahl der Kraftfahrzeuge der Personen auf dem Baugrundstück versagt wurden. Er benötigt die Angaben, um seine im Bauantragsverfahren vorgetragenen Einwendungen zu konkretisieren.

Einschlägige Rechtsgrundlage ist hier § 39 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG). Gemäß § 39 StVG dürfen die Daten, die im Rahmen der Zulassung zum öffentlichen Straßenverkehr für die Fahrzeugregister erhoben und dort gespeichert werden, später auch nur für Rechtsansprüche im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr wieder im Auskunftswege genutzt werden (z.B. öffentlich-rechtliche, privatrechtliche, gesetzliche und vertragliche Rechtsansprüche). Es genügt ein mittelbarer Zusammenhang des Anspruchs mit der Teilnahme am Straßenverkehr. Der Anspruch muss jedoch einen Bezug zum straßenverkehrlichen Geschehen haben.

Der Petent begehrt allerdings die Auskunft, um seine im Rahmen eines Bauantragsverfahrens vorgetragenen Einwendungen zu untermauern. Hierfür ist im Spezialgesetz (Straßenverkehrsgesetz) eine entsprechende Rechtsgrundlage nicht vorhanden. Ferner prüft die Baurechtsbehörde von Amts wegen und unabhängig der vom widersprechenden Petenten vorgetragenen Einwendungen, ob das geplante Vorhaben mit den von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften übereinstimmt.

2.3.2 Auskunft aus dem Einwohnermelderegister

Der Petent begehrt Auskunft über die Anzahl der aktuell auf dem Baugrundstück gemeldeten Personen. Auch nach dem Bundesmeldegesetz gibt es keine Rechtsgrundlage, um eine derartige Auskunft zu erteilen.

2.4 Veranlassung einer Korrektur der Planunterlagen

Der Petent möchte, dass das Landratsamt veranlasst wird, seines Erachtens unrichtige Angaben im Bauantrag zu korrigieren. Dies betreffe insbesondere die Anzahl der Wohneinheiten im bestehenden straßenseitigen Altbau.

Ausweislich der dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vorliegenden Unterlagen handelt es sich bei dem straßenseitigen Altbau um ein Zweifamilienwohnhaus, welches Bestandsschutz genießt und wofür seinerzeit Stellplätze weder verlangt wurden noch hätten verlangt werden können. Mit der erteilten Baugenehmigung zum Kniestockaufbau und zur Dachgeschoss- und Wohnraumerweiterung entstand keine neue Wohneinheit, sodass dadurch keine

notwendige Stellplatzverpflichtung entstand. Es besteht sonach weder Veranlassung noch eine Möglichkeit, das Landratsamt anzuweisen, entsprechende Änderungen in den Planunterlagen vorzunehmen, welche ohnehin bereits genehmigt wurden.

Die Baugenehmigung ist daher durch das Landratsamt in rechtmäßiger Weise erteilt worden.

Es steht den Petenten selbstverständlich frei, das noch anhängige Verwaltungsverfahren weiter zu betreiben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Wacker

12. Petition 16/683 betr. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen

Der Petent begehrt die Aufhebung bzw. Korrektur sämtlicher nicht in seinem Sinne ergangener staatsanwaltschaftlicher und gerichtlicher Entscheidungen, die in den letzten Jahren in unmittelbarem und mittelbarem Zusammenhang mit einem vom Petenten seit den 90er-Jahren ausgetragenen nachehelichen Unterhaltsstreit ergangen sind. Er glaubt, Geschädigter eines Prozessbetruges seiner – 2016 durch Suizid verstorbenen – Frau, von der er seit 1993 geschieden ist, und deren damaliger Rechtsanwältin geworden zu sein, als er sich im Jahr 2000 auf einen gerichtlichen Vergleich, der im Jahr 2009 ebenfalls auf dem Vergleichsweg nochmals geändert wurde, zur Zahlung nachehelichen Unterhalts eingelassen hatte. Der Petent behauptet, nachdem er mit seiner auf Täuschung gestützten Anfechtung des gerichtlichen Vergleichs nicht durchdrang und auch mit zahlreichen Strafanzeigen gegen seine Frau und deren Anwältin wegen Betruges erfolglos blieb, Rechtsbeugung, Unterdrückung von Beweismitteln sowie Befangenheit der mit der Sache befassten Richterinnen, die er deshalb ebenfalls zur Anzeige brachte. Nachdem auch diese Ermittlungsverfahren eingestellt und die daraufhin vom Petenten erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde sowie ein Klageerzwingungsantrag beim Oberlandesgericht erfolglos blieb, versucht der Petent nun auf dem Petitionsweg zu erreichen, dass eine erneute zusammenfassende Prüfung seiner Anzeigen durch die Staatsanwaltschaft erfolgt.

Der Petent hatte im Mai 2016 – erfolglos – weitere Dienstaufsichtsbeschwerde gegen eine Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft vom 26. April 2016 erhoben. Die weitere Dienstaufsichtsbeschwerde wurde durch das Justizministerium zurückgewiesen. Ausgangspunkt war die im Januar 2016 nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) erfolgte Einstellung eines vom Petenten mit Strafanzeige vom 17. Dezember 2015 angestrebten Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft gegen verschiedene Rechtsanwälte einer Kanzlei wegen Prozessbetruges im Zusammenhang

mit einem vom Petenten ab 1999 vor dem Amtsgericht – Familiengericht – gegen seine Frau geführten Unterhaltsstreit. Der Petent meint, ihm sei ein Schaden von ca. 300.000 Euro entstanden, weil er jahrelang nachehelichen Unterhalt an seine Frau (von der er seit 1993 geschieden ist und die sich im April 2016 das Leben nahm) habe zahlen müssen, obwohl er dazu seiner Meinung nach nicht verpflichtet gewesen wäre, hätte der Prozessvertreter der Gegenseite damals nicht Anlagen aus der Scheidungsakte, vornehmlich Steuerbescheide, vorenthalten. Von deren Existenz habe der Petent erst im August 2014 erfahren.

Seine geschiedene Frau hatte der Petent zuvor bereits mehrfach wegen Betruges betreffend die Unterhaltszahlungen angezeigt. Die deshalb ab dem Jahr 2012 geführten Ermittlungsverfahren wurden von der Staatsanwaltschaft mangels Anfangsverdachts für eine Straftat gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, den hiergegen eingelegten Beschwerden wurde von der Generalstaatsanwaltschaft nicht entsprochen. In zwei dieser Verfahren aus den Jahren 2012 und 2013 wurden zudem Anträge des Petenten auf gerichtliche Entscheidung vom Oberlandesgericht verworfen.

Der Petent behauptet, die Anwälte seiner Frau hätten im Zusammenhang mit einem vor dem Oberlandesgericht am 10. Juni 2009 geschlossenen Vergleich, mit dem ein vorheriger vor dem Familiengericht geschlossener gerichtlicher Vergleich der geschiedenen Eheleute über Unterhalt aus dem Jahr 2000 abgeändert wurde, eine arglistige Täuschung durch falschen Vortrag begangen. Nachdem seine insoweit durch alle Instanzen bis hin zum Oberlandesgericht geführte zivilrechtliche Anfechtung des Vergleichs erfolglos blieb, zeigte der Petent die beim Amtsgericht und Oberlandesgericht mit der Anfechtungsklage befasst gewesenen Richterinnen wegen (versuchten) Betruges und Rechtsbeugung an. Sie hätten grob falsch entschieden. Der Vorgang wurde von der Staatsanwaltschaft an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben, die der Strafanzeige mit Verfügung vom 1. Juli 2016 nach § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gab. Die hiergegen eingelegte Beschwerde des Petenten vom 20. Juli 2016 wies die Generalstaatsanwaltschaft mit Verfügung vom 20. September 2016 zurück. Daraufhin stellte der Petent einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Beschwerdebescheid der Generalstaatsanwaltschaft, der vom Oberlandesgericht mit Beschluss vom 10. November 2016 als unzulässig zurückgewiesen wurde.

Mit jüngster Strafanzeige vom 2. November 2016 unter Bezugnahme auf ein Schreiben an die Generalstaatsanwaltschaft vom 17. Oktober 2016 wirft der Petent nunmehr einem Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft „fortgesetzte Strafvereitelung im Amt“ vor, weil der Dezernent das Ermittlungsverfahren gegen die angezeigten Rechtsanwälte zu einem älteren – bereits abgeschlossenen – Ermittlungsverfahren verbunden habe. Das insoweit neu eingeleitete und an die Staatsanwaltschaft abgegebene Ermittlungsverfahren ist derzeit noch anhängig.

Der Petent begehrt mit der Petition die Aufhebung aller bisher in seiner Sache ergangenen, seiner Mei-

nung nach rechtsfehlerhaften, staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Entscheidungen sowie die Veranlassung einer erneuten zusammenfassenden Prüfung durch die Staatsanwaltschaft.

Der Petent will die ergangene rechtskräftige Entscheidung des Oberlandesgerichts – Familiensenat –, dass er seinen Vergleich über den nachehelichen Unterhalt nicht – auch nicht wegen arglistiger Täuschung – anfechten kann, nicht akzeptieren. Eine inhaltliche Überprüfung dieser in richterlicher Unabhängigkeit ergangenen Entscheidungen über die Beendigung der Familiensache ist dem Petitionsausschuss von Vornherein entzogen. Auch der Versuch des Petenten, über den Umweg des Strafrechts Einfluss auf die zivilrechtliche Entscheidung nehmen zu können, indem er nicht nur seiner Frau, sondern auch deren Rechtsanwältin Prozessbetrug vorwirft und schließlich die mit der Familiensache befassten Richterinnen wegen (versuchten) Betruges und Rechtsbeugung angezeigt hat, wurde in nicht zu beanstandender, sachgerechter Weise durch die mit der Prüfung eines Anfangsverdachts befassten Strafverfolgungs- und Fachaufsichtsbehörden als untauglich befunden. Es ergaben sich keine zureichenden Anhaltspunkte für strafbare Handlungen der vom Petenten angezeigten Personen. Gleiches gilt für die Behauptung des Petenten, es seien Beweismittel durch die Staatsanwaltschaft unterdrückt bzw. vorenthalten worden. Auch ist der Vorwurf, ein sachbearbeitender Staatsanwalt sei befangen, nicht nachvollziehbar. Soweit der Petent seine jüngste Anzeige gegen einen Staatsanwalt wegen Strafvereitelung im Amt zum Gegenstand der Petition macht, ist das Verfahren am 12. Oktober 2017 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden. Von der Möglichkeit eines Widerspruchs hat der Petent bislang keinen Gebrauch gemacht.

Für eine erneute staatsanwaltschaftliche Prüfung des über Jahre hinweg mehrfach – auch inzident – ge- und überprüften Sachverhalts, besteht unter keinem Gesichtspunkt Anlass.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Weirauch

13. Petition 16/688 betr. Höchstgeschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h auf der K. Straße

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Einführung einer Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h aus Sicherheitsgründen auf der K. Straße (Bundesstraße) im Abschnitt zwischen Einmündung W.-straße und Einmündung in die N. Straße. Der Petent will mit seiner Petition nach eigenem Bekunden die Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anord-

nung 30 km/h verhindern und die bisherige Tempo 50-Regelung beibehalten. Inhaltlich argumentiert der Petent, dass als zwingende Voraussetzung für die Anordnung von verkehrsbeschränkenden Maßnahmen eine qualifizierte Gefahrenlage vorliegen müsse, was in dem genannten Abschnitt der K. Straße jedoch nicht der Fall sei. Er beruft sich auf einen Artikel in der Zeitung, in dem die Verwaltung „beidseitiges Parken, häufiges Wechseln der Fahrbahn durch die Nutzer der Parkbuchten und Sichtbehinderung durch parkende Fahrzeuge beim Einfahren aus Seitenstraßen“ als Anordnungsgründe anführt. Bei der K. Straße handelt es sich um eine Bundesstraße, die als überörtliche Straße eine signifikante Verkehrsfunktion habe.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Aufgrund immer wiederkehrender Forderungen seitens der Anwohner/-innen der K. Straße nach einer Temporeduzierung wurde der Sachverhalt durch die Stadt geprüft. Am 5. Juli 2016 hat die Verwaltung in öffentlicher Sitzung die Entscheidung zur Umsetzung der Tempo 30-Regelung in der K. Straße bekannt gegeben. Die verkehrsrechtliche Anordnung erfolgte am 14. Oktober 2016. Als Anordnungsgründe werden beidseitiges Parken, häufige Straßenquerungen durch Fußgänger/-innen, insbesondere von Nutzer/-innen der Parkbuchten, eingeschränkte Sichtverhältnisse durch parkende Fahrzeuge beim Einfahren aus den Seitenstraßen und einheitliche Geschwindigkeit in der gesamten Vorstadt, was zur Erhöhung der Verkehrssicherheit beitrage, genannt.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Innerhalb geschlossener Ortschaften gilt nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) grundsätzlich eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. In Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf können Tempo 30-Zonen angeordnet werden. Diese Zonen dürfen sich nicht auf Straßen des überörtlichen Verkehrs, also Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und weitere Vorfahrtstraßen erstrecken. Darüber hinaus können auf Straßen des überörtlichen Verkehrs Verbote und Beschränkungen des fließenden Verkehrs als begründete Einzelmaßnahme auf einem genau bezeichneten Streckenabschnitt angeordnet werden

- aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, wenn eine konkrete Gefahrenlage gegeben ist oder ein über das normale Maß hinausgehendes Unfallrisiko besteht und es keine andere Möglichkeit gibt, die Verkehrssicherheit zu verbessern (§ 45 Abs. 1 Satz 1 StVO);
- zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung – leistungsfähige und schnelle innerörtliche Hauptverkehrsstraßen oder Ortsumfahrungen zur Entlastung des „langsamen“ Netzes sind dabei unabdingbar;

- zum Schutz vor Verkehrslärm, wenn dieser Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss; nicht mehr zumutbar ist der Straßenverkehr in aller Regel dann, wenn die Beurteilungspegel für den Lärm bestimmte Richtwerte überschreiten;
- in Kurorten an Straßen mit kurörtlichen Einrichtungen, größeren Übernachtungsbetrieben oder Geschäften mit erheblicher Gästefrequenzierung, oder
- zur Verhütung von außerordentlichen Schäden an der Straße.

Eine besondere Gefahrenlage aus Sicherheitsgründen kann innerorts bestehen bei starkem Gefälle oder engen Kurven bzw. unübersichtlichem Fahrbahnverlauf oder schmaler Fahrbahn in Verbindung mit hohem Fußgängeraufkommen, vor allem von besonders schutzbedürftigen Personen oder unzureichendem Gehwegausbau oder hoher Lkw-Belastung. Eine Gefahrenlage besteht auch, wenn eine Unfallhäufigkeitsstelle oder Unfallhäufigkeitslinie vorliegt.

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind als verbindliche Anweisung des Ordnungsgebers (§ 39 Abs. 1 und § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO) nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Allgemeine Erwägungen, z. B. eine geringere Geschwindigkeit führe zu geringeren Unfallfolgen oder zu einer geringeren Lärmbelastung begründen keine Beschränkungen oder Verbote des Verkehrs durch eine Verkehrsbehörde. Solche allgemeinen Überlegungen sind ausdrücklich dem Gesetz- und Ordnungsgeber vorbehalten, der dabei alle Aspekte einer Abwägung der Erfordernisse der Mobilität, der Verkehrssicherheit und des Schutzes vor Lärm und Abgasen berücksichtigen muss.

In Ortsdurchfahrten sind von den planenden und anordnenden Behörden alle in Frage kommenden Nutzungsanforderungen soweit als möglich miteinander in Einklang zu bringen. Das ist die Nutzung des Straßenraums für den Aufenthalt, den Fuß- und Radverkehr, den ruhenden und fließenden Verkehr sowie die Gewährleistung der Befahrbarkeit durch Rettungsfahrzeuge und der Ver- und Entsorgung. In Kern- und Mischgebieten beansprucht die gewerbliche Nutzung zusätzlichen Raum. Die Querung der Fahrbahn durch Fußgänger/-innen stellt grundsätzlich keine Gefahrenlage dar. Dies kommt auch eindeutig dadurch zum Ausdruck, dass der Ordnungsgeber die Möglichkeit geschaffen hat, bei Vorliegen der allgemeinen, örtlichen und verkehrlichen Voraussetzungen Fußgängerüberwege oder signalgeregelte Fußgängerfurten anzuordnen, um ein sicheres Queren zu ermöglichen. Das Parken entlang von Straßen am Fahrbahnrand sowie auf markierten oder baulich angelegten Parkständen ist im Rahmen der eingeräumten Möglichkeiten eine bestimmungsgemäße Nutzung und stellt keine Gefahrenlage dar.

Die von der Verkehrsbehörde der Stadt angeführten Gründe für eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h im Verlauf der K. Straße

(Bundesstraße) im Abschnitt zwischen Einmündung W.-straße und Einmündung in die N. Straße sind nicht tragfähig. Soweit es begründet ist, kann durch die Einrichtung von Fußgängerüberwegen und signalgeregelten Fußgängerfurten in regelmäßigen Abständen in Ergänzung zu den vorhandenen drei Fußgängerfurten das Queren der Fahrbahn erleichtert und sichergestellt werden. Im Weiteren kann durch ordnungsrechtliche, straßenverkehrsrechtliche und bauliche Maßnahmen die Freihaltung der Sichtfelder beim Einfahren aus den Seitenstraßen sichergestellt werden. Auf der Südseite der K. Straße werden die markierten Parkstände entlang der Straße durch Sperrflächen zu den Einmündungen hin abgegrenzt, um die notwendigen Sichtfelder freizuhalten. Die Sperrflächen werden teilweise ignoriert und überparkt, was durch ordnungsrechtliche Maßnahmen unterbunden werden kann. Auf der Nordseite der K. Straße sind durchgängig baulich angelegte und bepflanzte Übergänge der Parkstreifen zu den Einmündungen hin vorhanden, die die Sichtfelder freihalten. Die Anordnung eines einheitlichen Geschwindigkeitsniveaus Tempo 30 km/h in dem städtischen Quartier „K. Vorstadt“ ohne Unterscheidung der Straßen nach deren Verkehrsfunktion widerspricht dem ausdrücklichen Willen des Gesetz- und Verordnungsgebers, dem überörtlichen Verkehr (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) ein gut ausgebaut und leistungsfähiges Straßennetz weitgehend ohne Beschränkungen des Verkehrs zur Verfügung zu stellen. Verbote und Beschränkungen des fließenden Verkehrs dürfen nach den zwingenden Regelungsvorgaben des § 45 Absatz 9 StVO, die mit der 24. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften im Jahr 1997 in den Verordnungstext eingestellt worden sind, nur angeordnet werden, wenn eine konkrete Gefahrenlage gegeben ist oder ein über das normale Maß hinausgehendes Unfallrisiko besteht und es keine andere Möglichkeit gibt, die Verkehrssicherheit zu verbessern.

Die verkehrsrechtliche Anordnung der Stadt vom 14. Oktober 2016 beschreibt abstrakte Verkehrsfährdungen, das Vorliegen einer konkreten Gefahrenlage ist in den begründenden Unterlagen nicht dargestellt und vor Ort auch nicht ersichtlich.

III. Ergebnis

Auf der K. Straße (Bundesstraße) im Abschnitt zwischen Einmündung W.-straße und Einmündung in die N. Straße muss die angeordnete aber noch nicht visualisierte Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h aufgehoben werden, weil die Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 StVO, die als ausdrückliche Weisung des Verordnungsgebers zu verstehen sind, für verkehrsrechtliche Maßnahmen auf Grundlage der Ermächtigung des § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO nicht erfüllt sind.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr abgeholfen werden kann, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Zimmermann

16. 11. 2017

Die Vorsitzende:
Böhlen